



## **Innenausschuss**

### **107. Sitzung (öffentlich)**

9. Februar 2017

Düsseldorf – Haus des Landtags

10:00 Uhr bis 11:55 Uhr

Vorsitz: Daniel Sieveke (CDU)

Protokoll: Birgit Raddatz

### **Verhandlungspunkt:**

**Für eine Erprobung von Distanzelektroimpulsgeräten (Taser) bei der  
Polizei in Nordrhein-Westfalen**

**4**

Antrag  
der Fraktion der FDP  
Drucksache 16/13309

**– Öffentliche Anhörung von Sachverständigen –**

\* \* \*



<b>Organisation, Verband</b>	<b>Sachverständige</b>	<b>Stellungnahme</b>
Leitender Polizeidirektor a. D., Berlin	<b>Martin Textor</b>	16/4583
Forschungsinstitut für öffentliche und private Sicherheit der Hochschule für Wirtschaft und Recht, Berlin	<b>Prof. Dr. Clemens Arzt</b>	16/4608
Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen	<b>Michael Mertens</b> Michael Maatz	16/4602
Deutsche Polizeigewerkschaft, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.	<b>Sascha Gerhardt</b>	16/4606
Bund Deutscher Kriminalbeamter, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.	<b>Sebastian Fiedler</b> Oliver Huth	
TASER International Europe SE, Frankfurt am Main	<b>Michael Radner</b>	16/4604

**Vorsitzender Daniel Sieveke:** Meine Damen und Herren! Ich darf Sie herzlich zu unserer 107. Sitzung des Innenausschusses, einer öffentlichen Anhörung, begrüßen. Ich begrüße die Mitglieder des Innenausschusses, die Zuhörerinnen und Zuhörer, die Medienvertreter und vor allem Sie, liebe sachverständige Gäste.

Die Einberufung des Ausschusses erfolgte mit Sitzungseinladung 16/2145 vom 24. Januar 2017. Die Anhörung wird per Live-Videostream im Internet übertragen. Sie haben sich mit der Einladung zu diesem Videostream bereit erklärt.

Gegenstand dieser Anhörung ist:

### **Für eine Erprobung von Distanzelektroimpulsgeräten (Taser) bei der Polizei in Nordrhein-Westfalen**

Antrag  
der Fraktion der FDP  
Drucksache 16/13309

Ich danke den Sachverständigen für Ihre schriftlich vorab eingereichten Beiträge, die die Grundlage der heutigen Anhörung darstellen.

Die Fraktionen haben sich darauf verständigt, in Kenntnis der vorliegenden Stellungnahmen unmittelbar in die Diskussion einzusteigen. Demzufolge werde ich nun sofort die Fragerunde für die Abgeordneten eröffnen. Die Ausschussmitglieder haben nun die Möglichkeit, Fragen an die Sachverständigen zu richten, die zunächst gesammelt und dann von den jeweils Angesprochenen insgesamt beantwortet werden. – Herr Lürbke, Sie haben das Wort.

**Marc Lürbke (FDP):** Herr Vorsitzender! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Herzlichen Dank für die Stellungnahmen sowohl in schriftlicher Form als auch die Möglichkeit, sie heute Morgen mit Ihnen zu diskutieren.

Ich bin sehr froh darüber. Wir haben selten erlebt, dass es so eindeutige Stellungnahmen für einen Antrag gibt. Unser Anliegen als FDP-Fraktion ist unsere Hoffnung, dass wir in der Frage der Erprobung von Tasern in Nordrhein-Westfalen ein Stück weiterkommen. Wir glauben, dass Distanzelektroimpulsgeräte, auch wenn sie keine Heilmittel sind, sicherlich eine Ergänzung sein können zum Schutz unserer Polizeibeamtinnen und -beamten in Nordrhein-Westfalen, aber nicht nur der Beamten, sondern auch aller am Einsatz Beteiligten. Wir erleben immer wieder – auch in jüngster Zeit – dramatische Einsatzverläufe, die unter Einsatz eines Tasers womöglich nicht in dieser Dramatik geschehen wären.

Es geht uns um die Sicherheit der eingesetzten Beamten, um die Vermeidung von schlimmen Folgen durch den Einsatz der Dienstwaffe. Wir glauben, dass die Chancen dieser Technik, Leben zu retten, deutlich überwiegen vor den Risiken, solches im Einzelfall zu gefährden.

Ich habe jetzt einige Fragen an Sie. Meine erste Frage richtet sich an die Praktiker, an die Gewerkschaften und an Herrn Textor. Schildern Sie uns ganz praktisch: Wie kann der Einsatz eines Distanzelektroimpulsgerätes im täglichen Einsatz helfen, auch zum besseren Schutz der Beamten gegen Übergriffe? Warum reichen Pfefferspray und Einsatzmehrzweckstock und Dienstwaffe womöglich nicht aus?

Die zweite Frage richtet sich auch an die von mir genannten Sachverständigen: Welche gesetzlichen Regeln sind aus Ihrer Sicht bei einer Erprobung und einer späteren Einführung entscheidend – Stichwort Einstufung als Waffe oder Hilfsmittel der körperlichen Gewalt – vor dem Hintergrund der Verhältnismäßigkeit?

Ich habe in der Stellungnahme von Herrn Prof. Dr. Arzt gelesen, die Geräte nicht im Kontaktmodus, sondern nur als Distanzwaffe einzusetzen. Dazu hätte ich auch gern eine Einschätzung von der Praktikern, was sinnvoll ist und was nicht.

Die nächste Frage bezieht sich darauf, wie die Ausstattung am besten erfolgen sollte: Brauchen sie alle operativen Einheiten in Bereichen GE, K, Verkehr? Was ist sinnvoll? Ich habe in mehreren Stellungnahmen gelesen, dass man eine Mann- Ausstattung nicht für sinnvoll erachtet, sondern entsprechende Fahrzeugausstattungen. Können Sie uns erläutern, was sowohl dafür als auch dagegen spricht? Vielleicht haben Sie auch Erfahrungen, wie das in anderen Bundesländern gehandhabt wird.

Die nächste Frage – da beziehe ich Herrn Radner von TASER ausdrücklich ein – betrifft das Stichwort notwendige Schulung. Es wird immer das Argument angeführt, es wäre sehr trainingsintensiv. Könnten Sie – sowohl die Praktiker als auch Herr Radner – das beleuchten? Mich würde interessieren: Wie müsste eine Schulung erfolgen? Wie trainingsintensiv ist das wirklich? Wie regelmäßig muss man das machen? Wie läuft das?

Noch einmal an die gleiche Runde: Könnten Sie etwas sagen zu den Erfahrungswerten im Ausland? Dazu steht eine Menge in den Stellungnahmen. Mir geht es insbesondere um die Frage, wie sich vielleicht auch die Akzeptanz verändert hat. Gibt es Erfahrungen: Akzeptanz in der Bevölkerung oder als Abschreckungswirkung?

Ich habe eine letzte Frage in dieser Runde an Herrn Radner. Ich habe das in einer Stellungnahme gelesen. Die Dokumentation ist sehr umfassend möglich beim Einsatz. Es fiel auch das Stichwort Bodycams. Man könnte auch eine bildliche Dokumentation machen. Könnten Sie genauer erläutern, was dafür notwendig wäre oder wie das funktionieren könnte? – Herzlichen Dank.

**Vorsitzender Daniel Sieveke:** Vielen Dank. – Herr Golland.

**Gregor Golland (CDU):** Kollege Lürbke von der FDP-Fraktion, meine sehr verehrten Damen und Herren, hat im Prinzip schon fast alle Fragen vorweggenommen. Das war nicht anders zu erwarten.

Ich möchte aber trotzdem einige Worte sagen. Wir finden es gut, dass die FDP-Fraktion mit diesem Antrag nach vorn geht. Als CDU-Fraktion beschäftigen wir uns auch schon seit mehreren Jahren mit dem Thema, unter anderem in Kleinen Anfragen. Wir

halten die mindestens testweise Einführung eines solchen Hilfsmittels der körperlichen Gewalt für absolut erprobenswert und sinnvoll, weil wir sehen, dass die Gewalt gegen Polizeibeamte, die Respektlosigkeit, die Widerstandshandlungen extrem zunehmen. Wir glauben, dass mit einem solchen Mittel die Lücke zwischen Pfefferspray, Schlagstock und Schusswaffe geschlossen werden kann und auch tödliche Schusswaffeneinsätze reduziert werden können und es auch im Sinne des polizeilichen Gegenübers zu einer weniger schlimmen Konsequenz kommt.

Vor allen Dingen ist meines Erachtens die Abschreckungswirkung enorm wichtig. Daher auch meine Frage an die hier anwesenden Experten: Welche Erfahrungen gibt es bei anderen – ich sage bewusst demokratischen – Polizeien, ich denke jetzt an Großbritannien oder andere europäische Länder, die den Taser im normalen Streifendienst im Einsatz haben?

Wie ist die deeskalative Wirkung? Es wird gern betont, dass die Polizei in Nordrhein-Westfalen deeskalativ auftreten würde. Wie ist die abschreckende Wirkung? Um wie viel werden die Widerstandshandlungen schon vorab reduziert? Wie ist das Verhalten des polizeilichen Gegenübers bei der Androhung und dem Einsatz eines solchen Distanzelektroimpulsgerätes? Wie ist die Effektivität der Wirkungsweise gerade bei Personen, die unter Betäubungsmitteln stehen, die alkoholisiert sind, die extrem emotionalisiert sind, aggressiv sind? Wie sind da die Erfahrungswerte?

Was passiert bei dem Einsatz? Was passiert im Körper mit der Person? Hat das Folgen? Sind diese Folgen möglicherweise viel geringer als beim Einsatz von Pfefferspray? Sind sie stärker? Welche Erfahrungswerte gibt es?

Die Frage wurde schon gestellt: Was müssen wir in Nordrhein-Westfalen konkret tun, um eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, um dieses Mittel einzusetzen? Vielleicht können Sie, sofern Sie als Sachverständige hinzugerufen worden sind, aus anderen Bundesländern berichten, wenn es solche Anhörungen gegeben hat, zum Beispiel in Berlin, wie die Ergebnisse sind. Man hat vor kurzem gelesen, dass das in Berlin auch erprobt werden soll. Das heißt: Dafür muss es ein positives Votum gegeben haben, dass man das jetzt tut. Das ist für diesen Punkt ausreichend.

**Vorsitzender Daniel Sieveke:** Vielen Dank. – Herr Herrmann.

**Frank Herrmann (PIRATEN):** Herr Vorsitzender! Vielen Dank. Auch vonseiten der Piratenfraktion herzlichen Dank an die Sachverständigen für die sehr interessanten schriftlichen Stellungnahmen. Auch Danke dafür, dass Sie hier für Fragen zur Verfügung stehen.

Unterschiedlicher können die Stellungnahmen kaum sein. Da wir hier vor allem faktenbasierte Politik machen wollen, der Antrag der FDP-Fraktion dazu allerdings wenig enthält, möchte ich gern mit Fragen an Herrn Prof. Dr. Arzt beginnen.

Herr Prof. Dr. Arzt, Sie schreiben, dass die im Antrag beschriebene Zunahme der Gewalt entgegen der Fakten und BKA-Erkenntnisse sei. Können Sie diesen Sachverhalt ausführen und sagen, warum der Gewaltbegriff nach § 64 Polizeigesetz den Einsatz weder von Schusswaffen noch von Elektroschockern legitimiert?

Sie schreiben weiter, es würden solange Behauptungen in den Raum gestellt, bis irgendwann ein Infragestellen nicht mehr möglich erscheint. Das kennen wir auch hier. Von Videoüberwachung über Bodycams bis hin zu Maschinenpistolen wird das Spiel auch hier gespielt.

Es gibt bereits zahlreiche SEK-Einheiten, die mit Tasern ausgestattet sind. Gibt es eine wissenschaftliche Begleitung oder Forschung zur Nutzung?

Auf einen weiteren Absatz Ihrer Stellungnahme möchte ich besonders eingehen. Sie verweisen darauf, dass die Bundesregierung eine letale Wirkung nicht ausschließt und dass der häufig von der Polizei benutzte Taser X 26 nach Ansicht des UN-Anti-Folterkommittees – das ist jetzt ein Zitat – „erhebliche Schmerzen verursacht und daher als Folter unter damit konventionswidrig angesehen wird.“

Sollten wir daher aus Ihrer Sicht auf die Bezeichnung Nicht-Letalwaffe verzichten und stattdessen von einer potenziell tödlichen Waffe sprechen?

Ein weiterer sehr interessanter Aspekt: Sie halten den derzeitigen Einsatz von Elektroschockern hier in Nordrhein-Westfalen für contra legem. Können Sie diesen Sachverhalt mündlich darlegen?

An die Deutsche Polizeigewerkschaft habe ich folgende Frage: Sie schreiben, dass ein Betroffener in seiner Gesundheit nicht beeinträchtigt wird. Vor dem Hintergrund, dass es bereits mehrere Todesfälle mit Tasern gab und auch die Bundesregierung, wie eben gesagt, eine Todesfolge nicht ausschließt, möchte ich wissen: Sehen Sie Elektroimpulsgerät nicht als potenziell tödliche Waffen an? Gerade bei Menschen mit Herzschrittmachern, Schwangeren oder Personen, die auf einer Treppe stehen – wir hatten solche häufiger –, besteht auch die Gefahr, dass es durch den Elektroschock oder durch den Sturz zu erheblichen Gesundheitsfolgen kommt.

Zur GdP: Sie schreiben, dass bereits für einen Probelauf ein umfassendes Aus- und Fortbildungskonzept vorhanden sein muss. Wie umfangreich stellen Sie sich die Schulungsmaßnahmen, die Aus- und Fortbildung vor? Wie viele Stunden und Tage im Jahr sollten Polizisten geschult und trainiert werden? Können Sie grob überschlagen, welche Kosten entstehen könnten bei der Einführung von Tasern insbesondere im Hinblick auf die ordnungsgemäße Aus- und Fortbildung?

Eine letzte Frage an die Vertreter der Gewerkschaften und Herrn Prof. Dr. Arzt. Welches Training oder regelmäßige Schulung würden Sie für notwendig erachten? In welchem Umfang sollten Polizisten pro Halbjahr mit dieser Waffe trainieren? – Das wäre es für die Runde. Danke.

**Vorsitzender Daniel Sieveke (CDU):** Vielen Dank. – Herr Bolte.

**Matthi Bolte (GRÜNE):** Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Aus Sicht der grünen Fraktion herzlichen Dank an die Sachverständigen für Ihre Stellungnahme. Auch von unserer Seite noch einige Nachfragen.

Zunächst zum Fragenkomplex Szenarien und Einsatzzahlen. An die Vertreter der Gewerkschaften und an Herrn Textor: Wir haben bisher relativ kleine Fallzahlen aus den

Ländern, die bei den Spezialeinheiten den Einsatz von Tasern schon haben. Herr Textor hatte ausgeführt – die Jahreszahl weiß ich nicht mehr genau –, in etwas über 15 Jahren waren es 18 Einsätze. Das ist nicht so viel. Da stellt sich die Frage: Ist der Taser, wie das im Antrag der FDP-Fraktion gefordert wird, die richtige Waffe für den Alltagsgebrauch, wie ich es nenne, oder ist es wirklich nur für ganz konkrete Spezial-situationen vorzuhalten?

An Herrn Textor noch die Frage: Aufgrund Ihrer Erfahrungen aus Berlin – die Fälle, die Sie kennen – möchte ich wissen, ob Sie das vielleicht zu Fallgruppen zusammenziehen und uns erläutern können, was da die Einsatzsituationen waren.

Eine Reihe von Fragen richtet sich an Herrn Prof. Dr. Arzt. Wir diskutieren darüber, durch den Taser die Schusswaffe zu ersetzen, oder dass in bestimmten Situationen möglicherweise eine Schutzlücke besteht. Ich möchte daher wissen: Sehen Sie die Konsequenz, dass der Einsatz von Tasern an die Stelle von Schusswaffen tritt? Welche Entwicklung für die Fallzahlen leiten Sie daraus ab?

Sie haben in Ihrer Stellungnahme einen Punkt beschrieben, den ich von Ihnen gern etwas näher erläutert haben würden. Sie haben geschrieben, es werde befürchtet, dass es bei der Zulassung im täglichen Funkwageneinsatzdienst zu einem Mehr an Einsätzen komme, also die „Lücke“ zwischen Hilfsmitteln und der Schusswaffe nicht geschlossen, sondern darüber hinaus aufgefüllt würde.

In dem Zusammenhang stellt sich die Frage: Ist absehbar, wie sich der Einsatz von Tasergeräten auf Schwangere auswirkt – gerade vor dem Hintergrund, dass man nicht zu jedem Zeitpunkt einer Schwangerschaft sieht, dass eine Frau schwanger ist.

Auch an Herr Prof. Dr. Arzt die Fragen: Wie beurteilen Sie die von den Polizeigewerkschaften beschriebenen hohen Einsatzzahlen von Tasergeräten? Gleichen sich die hohe Einsatzquote und die Reduzierung des Einsatzes anderer Einsatzmittel aus, oder wird es insgesamt zu mehr Einsätzen kommen?

Abschließend, um von diesem konkreten Instrument Taser ein bisschen den Blick zu weiten, habe ich eine Frage an die Polizeigewerkschaften, möglicherweise aber auch an Herrn Prof. Dr. Arzt und Herrn Textor. Wir diskutieren den Einsatz von Tasern für sehr konkrete Einsatzsituationen. Erläutern Sie uns einmal, wie für solche Situationen bisher Ausbildung und Fortbildung bei der nordrhein-westfälischen Polizei gestaltet sind? Wie gehen Polizisten heute in diese Situation rein? Wie sind sie da trainiert, um sich zu verteidigen? – Herzlichen Dank.

**Vorsitzender Daniel Sieveke:** Vielen Dank. – Herr Kossiski.

**Andreas Kossiski (SPD):** Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Auch mein Dank an die Sachverständigen. Ich fange mit Fragen an die GdP an.

Ihrer Stellungnahme entnehme ich, dass die Einsatzsituation aus Ihrer Sicht schon Aspekte eines medizinischen Notfalls darstellt. Deshalb sei zu empfehlen, einen RTW



hinzuzuziehen. Da § 60 PolG die Hilfeleistung bei Verletzten nach der Anwendung unmittelbaren Zwangs ohnehin vorschreibt, lese ich Ihren Hinweis so, dass aus Ihrer Sicht ein RTW vor dem Einsatz eines Distanzelektroimpulsgerätes hinzuzuziehen ist.

Müsste aus Sicht der GdP § 60 PolG im Hinblick auf den Einsatz von Distanzelektroimpulsgeräten erweitert werden? Wie muss ich Ihren Hinweis angesichts der Tatsache verstehen, dass Angriffe, die den Einsatz des Distanzelektroimpulsgerätes erforderlich machen können, nicht selten völlig unvermittelt kommen, also die Vorplanung gar nicht möglich ist?

An die DPolG habe ich folgende Frage: In Ihrer Stellungnahme schreiben Sie als Begründung für die aus Ihrer Sicht bestehende Notwendigkeit der flächendeckenden Ausstattung mit Distanzelektroimpulsgeräten, dass sich die Anzahl der Übergriffe auf Polizeibeamte in den letzten Jahren stetig erhöht habe.

Wie definieren Sie den Begriff Übergriffe, und zwar unter dem Gesichtspunkt, dass dabei der Einsatz eines Distanzelektroimpulsgerätes rechtlich möglich wäre? Liegen Ihnen belastbare Zahlen vor, die eine Steigerung derartiger Übergriffe belegen?

In Ihrer Stellungnahme beschreiben Sie weiter, dass für den Einsatz zum Beispiel des Einsatzmehrzweckstocks – EMSA – ständig trainiert werden müsse, um ihn wirklich sicher anwenden zu können. Angestrebt wären 24 Stunden im Halbjahr. Realistisch sei eher ein Training von ein- bis zweimal im Jahr.

Haben Sie eine Erklärung dafür, weshalb dieses Training nur ein- bis zweimal im Jahr stattfindet, statt, wie Sie schreiben, 24 Stunden im Halbjahr? Was bedeutet dies im Hinblick auf die notwendige Aus- und Fortbildung, die von den Kollegen schon angesprochen worden ist?

Weiter beschreiben Sie den Einsatz von Pfefferspray als Einsatzmittel oder Hilfsmittel der körperlichen Gewalt äußerst kritisch. Er sei von geringem Einsatzwert. Bedeutet dies nach Ihrer Vorstellung, dass ein Distanzelektroimpulsgerät für den Distanzeinsatz die bisherige Verwendung des Pfeffersprays ablösen würde? Bedeutet dies dann, dass die Polizei nicht mehr mit Pfefferspray ausgerüstet werden müsste?

Sie weisen weiter darauf hin, dass eine stetige Negativberichterstattung in den Medien zu Vorbehalten bei Entscheidungsträgern führe. Oft würden Einsätze amerikanischer Polizisten und oder Einsätze mit tödlichem Ausgang herangezogen. Dazu schreiben Sie, dass die Medien versäumen würde zu erklären, dass das amerikanische Polizeisystem anders aufgebaut ist gegenüber europäischen Systemen und dass die tödlichen Ausgänge des Einsatzes nicht primär auf den Einsatz von Distanzelektroimpulsgeräten basieren, sondern zum Beispiel durch unkontrollierte Stürze.

Da ich diese Argumentation nicht richtig verstehe, möchte ich wissen: Worin unterscheidet sich der unkontrollierte Sturz mit tödlichem Ausgang im Vergleich zwischen den USA und Deutschland vor allem im Hinblick auf Ihre Argumentation, dass das System in Amerika anders aufgebaut ist, als das europäische?

An Herrn Martin Textor habe ich eine kurze Frage zu Ihrer schriftlichen Stellungnahme, in der Sie schreiben:

In Berlin ist 2016 der Probelauf offiziell erfolgreich beendet worden. Anfängliche Wirkungsschwierigkeiten waren nach Einführung des modernen Gerätes Taser X 2 nicht mehr zu beobachten.

Können Sie uns bitte erläutern, welche Wirkungsschwierigkeiten es nach Ihrem Wissensstand gegeben hat?

Vom Vertreter von TESA International Europe möchte ich wissen: Am Ende Ihrer schriftlichen Stellungnahme schreiben Sie, dass in den allermeisten Staaten nach einer relativ kurzen Zeit die Praxistauglichkeit bewiesen wurde. Daraus lässt sich schließen, dass es auch Staaten gegeben hat, bei denen die Praxistauglichkeit nicht bewiesen wurde.

Wissen Sie, in wie vielen und welchen Staaten sich die Praxistauglichkeit nicht bewies und vor allem, weshalb nicht?

Meine letzte Frage richtet sich an Herrn Prof. Dr. Arzt. Auf den Seiten 6 und 7 Ihrer schriftlichen Stellungnahme widmen Sie sich der Rechtslage in Nordrhein-Westfalen und weisen darauf hin, dass zu beachten sei,

„... dass Distanzelektroimpulsgeräte als Elektroschockwaffen i.S.v § 1 Abs. 2 WaffG i.V.m. Anl. 1, Abschnitt 1, Unterabschnitt 2, Nrn. 1.21 anzusehen sind (...) und daher waffenrechtlich Schusswaffen gleichgestellt sind.

Es spricht daher wenig dafür, diese den Hilfsmitteln der polizeilichen Gewalt“ ...

– § 58 Abs. 3 PolG –

„... zuzuordnen (...), zumindest nicht, solange der Gesetzgeber dies nicht ausdrücklich so geregelt hat.“

Mir ist hier nicht ganz klar geworden, ob Sie das Distanzelektroimpulsgerät als Hilfsmittel der polizeilichen Gewalt betrachten oder als Waffe im Sinne von § 58 PolG. Ich wäre für eine Klarstellung dankbar. – Vielen Dank.

**Vorsitzender Daniel Sieveke:** Vielen Dank. – Das war die Eingangsfragerunde. – Herr Textor, Sie haben zuerst das Wort. Bitte schön.

**Martin Textor (Leitender Polizeidirektor a. D.):** Vielen Dank. Im Gegensatz zu manchem anderen Sachverständigen hier bin ich direkt aus der Praxis, wenngleich auch schon einige Jahre im Ruhestand.

Der Taser ist 2001 nach Berlin als erstem Bundesland gekommen und wurde, weil ich SEK-Leiter war, auch im SEK eingeführt. Ich war damals sehr froh, sozusagen den Werkzeugkasten zur Bewältigung von schwierigen Situationen und schwierigen Lagen um ein weiteres Instrument zu erhöhen. Auch in einer Autowerkstatt geht man heute nicht mehr mit einem Schraubenschlüssel und einem Hammer an das Auto ran, sondern die brauchen für die unterschiedlichen Probleme unterschiedliche Arbeitsmittel. Und so ist das auch bei der Polizei.

Sie hatten nach der richtigen praktischen Vorgehensweise gefragt. Sie müssen sich vorstellen: Da kommt bei der Funkbetriebszentrale der Polizei ein Anruf: Da steht ein nackter Mann im Brunnen am Alexanderplatz und hat ein Messer in der Hand. Es ist eigentlich logisch, dass die Funkstreife als Erstes dort ist. Es ist völlig illusorisch zu glauben, dass in solchen Einsätzen sofort und immer das SEK geholt werden soll. Das wäre theoretisch mit einem zeitlichen Aufwand von vielleicht 20 Minuten in einem Stadtstaat wie Berlin eventuell möglich, allerdings bei der heutigen Verkehrssituation auch nicht mehr. Aber in einem Flächenland ist das überhaupt nicht mehr möglich. Den Einsatz des SEK, das über den Taser verfügt, ist in den Flächenländern gleich Null.

Auch bei uns in Berlin war er gleich Null. Ich habe ihn 2001 eingeführt. Ich komme jetzt wieder auf mein Beispiel zurück: Die Funkstreife kommt dort hin und stellt fest: Da ist eine Person im Brunnen. Der fängt an, sich da zu filitieren, schneidet an sich rum und lässt keinen an sich ran.

Nun muss der Polizist überlegen: Was mache ich jetzt? Sich umdrehen und sagen, ist mir zu gefährlich, der könnte mich mit dem Messer bedrohen, geht gar nicht. Irgendetwas muss er tun. Also wird er ihn ansprechen: Nun legen sie einmal in aller Ruhe das Messer weg und gucken sie mal, es ist doch alles in Ordnung. Und nun reagiert der nicht und macht damit weiter.

Was bleibt ihm jetzt übrig, wenn die Worte nichts nutzen? Dann muss er hingehen. Das heißt, er muss mit dem so dicht wie möglich in einen körperlichen Kontakt kommen, sonst kann er ihm das Messer nicht wegnehmen.

Das Messer ist eine so gefährliche Waffe, mindestens genauso gefährlich wie eine Schusswaffe. Ich glaube, das muss ich gar nicht weiter erörtern.

Aber, wie gesagt, der Zwang, jetzt auf den zuzugehen und ihm das Messer wegzunehmen, ist da. Er muss ja etwas tun.

Das bedeutet: Wenn das Gegenüber jetzt mit dem Messer auf den Polizisten zugeht, dann hat der Polizist durch sein Handeln, weil ihm nichts anderes übrigblieb, sozusagen eine Notwehrsituation herbeigeführt. Die hätte er nicht herbeigeführt, wenn er im Abstand zu dem geblieben wäre. Aber die Frage ist: Wie kann ich diesen Abstand zu dem überwinden, um ihn dazu zu bringen, das Ding wegzulegen?

Meine Idee damals war: Prima, dann haben wir auch für das SEK solche Sachen, wenn es mal nicht eine Schusswaffe ist. Man kann aus einer gewissen Entfernung auf den zugehen.

Ich komme zur Wirkungsweise: Als der Beamte damals von der Millipol nach Berlin kam und mir das alte noch analoge Geräte zeigte, habe ich gefragt: Wie wirkt das? Da hat er gefragt: Willst du probieren? Dann hat er mit dem Ding einmal auf mich geschossen, und ich sage Ihnen: Die Wirkung ist umwerfend und sie ist fünf Sekunden lang unangenehm. Man wird sie nicht vergessen. Ich wäre zwar jederzeit bereit, für eine Vorführung das noch einmal zu machen, aber ungern – ungern, weil es unangenehm ist. Aber es ist genau fünf Sekunden unangenehm, und danach ist alles wie vorher.

Fünf Sekunden fließt dieser Strom, und in diesen fünf Sekunden muss gehandelt werden. Es gibt eine alte Maßnahme, die das Einmaleins der Eigensicherung ist: Einer handelt und ein anderer sichert, also zu zweit.

Der Probelauf in Berlin hat übrigens am Montag angefangen. Der Probelauf im SEK ist beendet worden mit einem positiven Ergebnis. Der Probelauf im Streifendienst in zwei Abschnitten in Berlin mit insgesamt 20 Personen hat am Montag angefangen. Es gibt allerdings noch keinen Einsatz dazu.

Ich war damals froh, das im SEK zu haben. Dann haben wir aber im SEK festgestellt: Für den typischen SEK-Einsatz – Schwerstkriminalität, bewaffnete Täter – eignet sich der Taser überhaupt nicht.

Ich habe in meiner Stellungnahme ein Beispiel aus dem Jahr 2003 geschildert, wo wir überlegt haben: Wäre das eine Situation, wo man Taser einsetzen kann? Es ist eine alte Weisheit in der Polizei: Man muss immer noch einen Plan B haben. Meistens funktioniert der Plan A nicht oder nur teilweise. Da muss es irgendetwas Zweites geben. Das ist in jedem Einsatz so. Deswegen hat das mit dem Taser bei diesem Busgeiselnnehmer nicht funktioniert, und wir mussten auf die Schusswaffe zurückgreifen.

Schon 2004 hatte ich den damaligen Berliner Innensenator Körting von der SPD gefragt: Können wir das nicht ausweiten? Der eigentliche Bedarfsträger ist der Streifen dienst und nicht der SEK-Beamte?

Die SEK-Beamten haben den in den Jahren, in denen ich für das SEK zuständig war, also bis 2005, von 2001 bis 2005 18 Mal eingesetzt und davon 14 Mal, um einen Suizid zu verhindern.

Noch einmal: In einem Stadtstaat ist es noch möglich, dass das SEK in einem zeitlich überschaubaren Rahmen vor Ort ist. 14 Mal konnte der Suizid durch den Einsatz des Tasers verhindert werden. Bei mir sind später von den geretteten Personen noch Dankesbriefe eingegangen: Gut, dass ihr mich damals gerettet habt. Ich habe jetzt eine neue Freundin, und das Leben ist wieder in Ordnung.

Allein die Tatsache, dass es 18 Einsätze waren – 14 davon zur Verhinderung von Suiziden –, zeigt, dass es eben nicht die SEK-typische Waffe ist, sondern dass es nur ein Zufall ist, wenn das SEK in solchen Situationen vor Ort ist.

Nun komme ich zurück auf diesen Einsatz, den ich vorhin geschildert habe. Der Beamte muss auf ihn zugehen. Damit provoziert oder produziert er eine Notwehrsituation, wenn er angegriffen wird. Ja, und in der Notwehrsituation hat der Polizist gar nichts anderes mehr. Und dann kann er auch nichts anderes mehr verwenden als die Schusswaffe.

Der Einsatz in diesem Bereich ist nicht mehr einer, der auf einer Ermächtigungsgrundlage beruht, sondern er stützt sich auf das Jedermannsrecht der Notwehr.

Die Berliner Situation ist inzwischen so: Die Frage, ob der Taser eingeführt wird oder nicht, ist bereits beantwortet. Der Taser ist eingeführt. Damit sind eigentlich alle rechtlichen Überlegungen, ob der Taser geeignet ist, ob es zu schwierigen Situationen führen kann, ob es zum Tod führt oder nicht, ob es eine unangemessene Waffe ist oder

nicht. Alles das ist in dem Moment beantwortet, in dem der Taser eingeführt ist und es keinen rechtlichen Widerstand dagegen gibt.

Die Situation in Berlin ist insofern noch etwas schwieriger als in anderen Bundesländern, weil der Taser in Berlin als Schusswaffe eingeteilt ist. Das habe ich selbst noch mit zu verantworten. Das habe ich Ihnen geschildert. Damals war es wie heute: Es gab keine Mehrheit im Parlament. Ich habe dem Innensenator vorgeschlagen: Gucken Sie einmal, es sieht aus wie eine Pistole. Nennen Sie es doch Pistole. Dann haben wir es wenigstens erst einmal im Einsatz. Leider lässt sich so etwas immer schwer ändern. Es ist immer noch Schusswaffe.

Gleichwohl: Auch unter dieser rechtlich schwierigen Bedingung wird es in Berlin – davon bin ich überzeugt – bei den künftigen Einsätzen zum Erfolg werden, und zwar in zweierlei Hinsicht.

Zum einen: Es wird zum Erfolg werden – und das ist mir das Wichtigste – nicht aus der Sicht des Polizisten, sondern aus der Sicht der Bevölkerung. Wir haben in Berlin in den letzten Jahren fünf Fälle gehabt, bei denen geistig gestörte, psychisch gestörte Menschen auffällig geworden sind. Es hat fünfmal einen Toten gegeben.

Nun will ich nicht sagen, dass durch Einsatz des Tasers mit 100-prozentiger Gewissheit der Einsatz anders ausgegangen wäre. Aber eines ist doch wohl klar: Wenn Polizist da hinkommen und dieses Gerät haben, dann haben sie doch eine ganz andere Möglichkeit, den Einsatz zu planen. Da kann man dann sagen: Ich spreche den jetzt an, ich nähere mich dem auf etwa drei Meter, und wenn er das Ding nicht weglegt, nehme ich den Taser. Sollte er aus irgendeinem Grund auf mich zustürzen, dann hat der Sicherheitsbeamte die Pistole in der Hand und kannst mich retten.

Das ist das Einmaleins der Eigensicherung. Wenn behauptet wird, das sei unheimlich umfänglich, dazu sage ich: Herr Radner war in Berlin, hat die 20 Beamten, die jetzt in dem Probelauf sind, vorbereitet. Ich glaube, du warst drei oder vier Tage da. Die Auskunft dieser 20 Beamten ist: So einfach hätten wir uns das gar nicht vorgestellt.

Zu der Frage nach den ersten Wirkungsschwierigkeiten: Wir hatten zu Anfang dieses analoge Gerät, dann später den X 26. Das ist ein einschüssiges Gerät, das als Zielhilfe einen roten Laserpunkt zeigt. Das ist der Punkt, wo der obere Pfeil trifft. Den zweiten Trefferpunkt zeigt das Gerät nicht an, und es ist einschüssig. Das hat dazu geführt, dass entweder der zweite Pfeil nicht getroffen hat, und deswegen keine Wirkung eingetreten ist; es muss ja ein geschlossener Stromkreislauf sein oder der zweite Pfeil hat zum Beispiel den Rand des Jackets getroffen. Und das war jetzt weiter von der Haut oder vom Körper entfernt, als diese notwendigen fünf Zentimeter. Deswegen übrigens auch 50.000 Volt. Deswegen hat es nicht gewirkt.

Diese Wirkungsschwächen sind nicht mehr aufgetreten, als das neue Gerät X 2 eingeführt wurde. Es ist ein digitales Gerät. Es ist zweischüssig. Es ist in Berlin jetzt auch in Gebrauch. Man kann es mit zwei Kartuschen beschießen. Beide Trefferpunkte werden gezeigt.

Ich habe Ihnen das jetzt nicht mitgebracht. Aber es ist so, dass der Umgang damit sehr viel einfacher ist als mit der Pistole. Mit der Pistole müssen Sie, um richtig zu treffen,

in eine Schusshaltung gehen und über Kimme und Korn anvisieren. Die SEK-Beamten können sicherlich auch aus der Hüfte schießen und Durchschüsse machen. Das ist unheimlich schwierig und das ist trainingsintensiv.

Den X 2 nehmen Sie heraus. Wenn Sie den entsichern, sehen Sie genau, wohin die beiden Pfeile treffen werden. Ich will nicht sagen, es ist idiotensicher, aber wirklich einfach zu bedienen. Noch einmal die Aussage der 20 Beamten: So einfach hätten wir uns das gar nicht vorgestellt.

Letzte Bemerkung. Es wird immer wieder gefragt: Was ist mit Schwangeren? Was ist mit Leuten, die einen Herzschrittmacher haben? Was ist, wenn ein Pfeil ins Auge geht?

Das ist alles nicht schön. Aber die Frage ist: Was ist die Alternative, wenn ich den Taser nicht habe? Soll ich dann auf die Schwangere schießen? Oder sind 9 Millimeter Blei im Auge harmloser als der Pfeil?

Menschliche Fehler wird es immer dabei geben. Aber das ist doch keine Frage des Gerätes. Wenn Sie sagen, der Sturz kann tödlich sein, mache ich gelten: Wenn ich auf jemanden zugehe und das einfachste Hilfsmittel der körperlichen Gewalt, meine Hand nehme, und ihn wegschubse und er unglücklich fällt, würde jemand auf die Idee kommen: Künftig darf die Polizei ihre Hände nicht mehr gebrauchen?

Ich kann Ihnen nur aus meiner eigenen Erfahrung sagen – und ich kämpfe jetzt wirklich seit 2004 damit –: Machen Sie einen Probelauf. Den kann man wieder zurücknehmen, wenn es nicht funktioniert. Verlassen Sie sich darauf, dass in über 100 Ländern positive Erfahrungen vorliegen. Keines dieser Länder hat den Probelauf irgendwann abgebrochen. Überall sagen die Leute: Ja, wir wollen das. Hören Sie auf die Basis der Polizisten, die sagen: Nun gebt uns doch etwas. Wir Polizisten sind verpflichtet, immer das mildeste Mittel anzuwenden. Wenn wir aber zwischen Schlagstock und Pistole oder Pfefferspray und Pistole kein Mittel mehr haben, dann müssen wir die Pistole nehmen.

Wenn die Polizisten verpflichtet sind, das mildeste Mittel anzuwenden, Entschuldigung, dann ist die Politik auch verpflichtet, dieses mildeste Mittel wenigstens vorzuhalten und anzubieten, und zwar da, wo es gebraucht wird.

Der letzte Satz: Mein Besuch beim Regierenden Bürgermeister Michael Müller war der Durchbruch in Berlin. Er hat mich gefragt: Sagen Sie mal, der Taser ist doch eingeführt in Berlin? Das SEK hat den doch? Jetzt ist es doch eigentlich keine politische Frage mehr, sondern es ist eine taktische Frage. Die Polizei muss doch sagen: Wir haben dieses Mittel und wir müssen jetzt dafür sorgen, dass es dann am Einsatzort ist, wenn es gebraucht wird. So, und das soll die Polizei doch bitte selber regeln. Das ist doch nicht mehr eine Frage der Politik. Die Politik muss entscheiden: Führen wir es ein – ja oder nein? Die Frage ist entschieden, und alles andere ist jetzt Sache der Polizei.

Und so ist es in Berlin gewesen. Der Berliner Polizeipräsident Klaus Kandt, selbst ehemaliger SEK-Beamter, selbst von der Wirkungsweise überzeugt, hat dann gesagt: Okay, ich möchte das, und nun wird es im Streifendienst probiert.

Ringeln Sie sich dazu durch nicht nur im Sinne der Polizisten, sondern auch im Sinne der Öffentlichkeit. – Danke.

**Vorsitzender Daniel Sieveke:** Vielen Dank. – Herr Prof. Dr. Arzt, Sie haben das Wort.

**Prof. Dr. Clemens Arzt (Forschungsinstitut für öffentliche und private Sicherheit der HWR Berlin):** Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich habe heute die Ehre, neben dem Vertreter des Herstellers des Instruments zu sitzen, über das wir sprechen, und bei sechs Pro-Stimmen die einzige Contra-Stimme im Saal zu sein. Das wird mir ein Vergnügen sein – nicht unbedingt ein uneingeschränktes, aber immerhin sitze ich nicht ganz eingekesselt zwischen der Polizeigewerkschaft.

Lassen Sie mich zum Inhalt kommen, zu Herrn Lürbke und im Anschluss zu Herrn Textor. Die erste Frage, die im Raum steht, lautet: Wie sieht es rechtlich derzeit aus?

Hier muss ich Herrn Textor sehr klar widersprechen. Er hat dargestellt, dass der Schusswaffengebrauch eines Polizeibeamten im Einsatz Notwehr sei und deswegen keine Eingriffsbefugnis brauche.

(Martin Textor [Leitender Polizeidirektor a. D.]: Nein, eben doch braucht!)

Ja, aber Sie haben gerade gesagt, er macht von seinem Jedermannsrecht Gebrauch.

(Martin Textor [Leitender Polizeidirektor a. D.]: Ja, weil er keine Eingriffsbefugnis hat!)

Der Polizeibeamte, der eine Waffe – sei es eine Schusswaffe, sei es ein anderes Instrument – im Dienst einsetzt, handelt dienstlich und weil er dienstlich handelt, braucht er hierfür eine Eingriffsbefugnis.

Ob die Situation strafrechtlich Notwehr ist, ob er strafrechtlich für seine Handlung belangt werden kann oder nicht, ist eine ganz klar davon zu trennende Frage. In Berlin sieht man das manchmal anders aus dem einfachen Grunde, weil das Gesetz zum Schusswaffengebrauch in Berlin – das UZwG – völlig absurde Voraussetzungen in den Raum stellt, anders als in Nordrhein-Westfalen, muss man sagen.

Hier kommt es darauf an, ob ich eine konkrete Gefahr oder eine gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben habe. Das muss die Tatbestandsvoraussetzung für die Zulässigkeit einer polizeilichen Maßnahme sein.

Weiter steht im Raum in Nordrhein-Westfalen genau wie in Berlin das Argument: Wir haben doch den Taser und wir haben doch gar keine Frage mehr. Natürlich haben wir eine Frage, weil in Nordrhein-Westfalen wie in Berlin der Taser contra legem gebraucht wird.

Warum? Herr Textor hat uns sehr deutlich dargestellt, dass der Taser in Berlin rechtlich wie eine Schusswaffe behandelt wird. In der AV zur UZwG betrachtet man ihn durchgängig als Schusswaffe. Offenkundig tut man es hier auch, aber in Berlin zumindest ist die Lage klar.

Wenn ich in das Gesetz schaue, wird evident, dass das nicht geht. Anders als das Hilfsmittel der körperlichen Gewalt ist die Schusswaffe abschließend geregelt. Das ist im Polizeigesetz NRW genauso wie im UZwG des Landes Berlin.

Hier gibt es keine Möglichkeit, ein weiteres Instrument hinzuzufügen. Das sagt im Übrigen auch die gesamte polizeirechtliche Literatur in Nordrhein-Westfalen. Hier gibt es Einigkeit.

Sie haben derzeit keine Rechtsgrundlage. Das heißt: Wenn Sie über einen Probelauf diskutieren wollen, müssen Sie zunächst darüber diskutieren, ob Sie das Gesetz ändern. Sie proben am Betroffenen. Sie proben am Grundrechtsträger. Hier gibt es keinen Freiraum. Es gibt keinen Probebetrieb gegen Grundrechte.

Wenn das Land Nordrhein-Westfalen den Taser gern einführen möchte, muss es zunächst sein Polizeigesetz ändern und muss regeln, ob der Taser als Waffe oder als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt zulässig sein soll. Ohne das handeln Sie contra legem.

Wenn ein Betroffener zu Gericht geht, wird er spätestens beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gewinnen. Warum? Es gibt eine klare Entscheidung – ich habe sie zitiert in meiner Stellungnahme – des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte analog zum finalen Todesschuss: Es braucht eine klare gesetzliche Regel, wenn ein solches Instrument genutzt werden soll. Damit haben wir die Frage nach der rechtlichen Regelung behandelt.

Herr Lürbke fragte nach der Akzeptanz. Ich kann Ihnen nicht sagen, wie die Bevölkerung die Maßnahme oder das Mittel akzeptiert.

Es gibt eine erweiterte Auflage von gestern Nacht, die, hinten ausliegt, weil Sie die noch nicht haben.

Ich sehe ein Problem: Wir haben in Deutschland zum Glück eine Polizei, die ein ungeheuer hohes Ansehen in der Bevölkerung genießt. Das unterscheidet uns von sehr vielen Ländern. Wir wollen gar nicht über die USA reden. Ich glaube, es unterscheidet uns auch von vielen Ländern in Europa. Ich führe seit zwei Semestern Seminare durch, wo wir Teilnehmer aus acht, neun Ländern haben. Wir sehen bei den Studierenden immer, dass das Verständnis von Polizei auch in anderen europäischen Nachbarstaaten ein anderes ist als in Deutschland. In Deutschland hat die Polizei seit Jahrzehnten ein hohes Ansehen, was interessanterweise Polizeibeamte selbst nicht wahrnehmen. Das Selbstbild von Polizeibeamten ist wesentlich schlechter als das Ansehen in der Öffentlichkeit. Das muss man einfach zur Kenntnis nehmen.

Nun haben wir unter verschiedenen Prämissen aus verschiedenen Gründen – ich möchte es nicht Aufrüstung nennen – einen Ausrüstungswettlauf oder eine Ausrüstungsspirale in Gang gesetzt. Der durchschnittliche Polizeibeamte, die durchschnittliche Polizeibeamtin geht nicht mehr ohne Schutzweste auf die Straße. Sie haben mittlerweile ein breites Repertoire von Mitteln um sich herum. Es wird noch mehr, wenn Sie den Taser auch einführen.

Ich weiß nicht, ob Sie damit die Legitimität polizeilichen Handelns ernsthaft steigern und ob Sie damit das Ansehen der Polizei ernsthaft steigern, wenn Sie sich als Polizei immer mehr sozusagen in diesen Schutzpanzer zurückziehen. Ich verstehe natürlich den Polizeibeamten, der eine Schutzweste trägt, weil er nicht verletzt werden möchte. Ich möchte das nicht dem einzelnen Polizeibeamten vorwerfen, um Himmels Willen.



Sie begeben sich körperlich auf immer mehr Distanz durch Ausrüstung. Darüber sollte man nachdenken.

Die dritte Frage lautet, wenn ich sie richtig verstanden habe: Was gibt es an Dokumentation zum Einsatz? Das finde ich schon frappierend. Ich habe Ihnen in meiner Stellungnahme eine kleine Übersicht über Literatur im Ausland angefügt, wie weit, wie intensiv dort der Taser seit circa 15 Jahren diskutiert wird. Nichts davon in Deutschland. Es gibt keine Empirie zum Einsatz des Tasers in Deutschland, obwohl er offenkundig genutzt wird. Man macht sich relativ wenige Gedanken hierzu.

Ja, Sie schlagen einen Probelauf vor, Herr Lürbke, aber Sie schlagen, wenn ich es richtig gesehen habe, keine wissenschaftliche Begleitung durch externe Sachverständige vor. Wenn, dann bräuchte man eine solche Begleitung.

(Marc Lürbke [FDP]: Das machen wir immer!)

– Das machen Sie immer. Ich habe in Nordrhein-Westfalen noch nie gehört, dass es immer gemacht wird. Das wäre ja wunderbar.

Kommen wir zum nächsten Punkt und zu der Frage des Abgeordneten von der CDU-Fraktion.

**Vorsitzender Daniel Sieveke:** Kennen Sie Herrn Golland nicht?

**Prof. Dr. Clemens Arzt (Forschungsinstitut für öffentliche und private Sicherheit der HWR Berlin):** Nein, ich kenne ihn nicht. Vor allem steht auf dem Namensschild „Abgeordneter“. Ich vermute, das ist nicht sein Name.

([Heiterkeit – Gregor Golland [CDU]: Es tut mir leid. Ich habe kein eigenes Namensschild, aber Gregor Golland ist mein Name.)

Gewalt nimmt immer mehr zu – Entschuldigung, das ist ein Standardargument der Polizeigewerkschaften, das wirklich der Empirie nicht standhält.

(Gregor Golland [CDU]: Das haben wir anders verstanden!)

– Entschuldigung, schauen Sie heute Morgen in die „Süddeutsche Zeitung“. Ich hatte die Gelegenheit, sie auf dem Flug hierher zu lesen.

Erstens: Die Statistik des BKA weist zum Beispiel für 2015 jetzt 21.945 Fälle von Widerstand aus, für das Jahr davor noch 22.839 Fälle. Wenn Sie die Statistik über einige Jahre nehmen, sehen Sie, dass das abnimmt.

(Zuruf)

– Ja, das sind die Zahlen. Die müssen Sie einmal zur Kenntnis nehmen. Die Zahlen gehen zurück.

(Zurufe)

– Geben Sie mir doch die Chance, ich bin der einzige Kritiker heute, das wenigstens zu Ende zu bringen. Danke schön.

Zweitens: Was wird da gemessen? Da wird das Anzeigeverhalten von Polizeibeamten gemessen. Sie haben kein Delikt, das sich gegen Dritte richtet, wo möglicherweise eine Anzeige erfolgt oder nicht. Der Polizeibeamte, die Polizeibeamtin determiniert selbst, wie viele Widerstandsanzeigen es gibt.

Fragen Sie erfahrene Polizeibeamte. Jede Anzeige wegen Körperverletzung im Amt hat sofort die Gegenanzeige wegen Widerstand – sofort.

Was heißt Widerstand gegen die Staatsgewalt in der bisherigen Fassung? Ich weigere mich, weggetragen zu werden. Das ist Widerstand gegen die Staatsgewalt. Ich halte die Tür von innen zu. Das ist Widerstand gegen die Staatsgewalt. Das wird dann von der Polizeigewerkschaft insbesondere übersetzt in Gewalt gegen Polizeibeamte, genau wie die verbale Beleidigung übersetzt wird in: Gewalt gegen Polizeibeamte bis hin zu mangelndem Respekt, der auch schon übersetzt wird in Gewalt gegen Polizeibeamte.

Es gibt keine Empirie, die belegt, dass die Verletzung von Polizeibeamten in den letzten Jahren tatsächlich zugenommen hat.

(Zuruf)

– Ja, man kann es auch einfach nicht zur Kenntnis, wenn es in das eigene Weltbild nicht passt.

**Vorsitzender Daniel Sieveke:** Herr Prof. Dr. Arzt, Sie haben das Wort. Ich möchte hier keine Bewertung von unterschiedlichen Personengruppen haben. Jeder kann sich ausdrücken. Darauf müssen Sie nicht Stellung nehmen, aber die Abgeordneten auch nicht. Aber Sie sind jetzt bei der Beantwortung der Fragen, bitte schön.

**Prof. Dr. Clemens Arzt (Forschungsinstitut für öffentliche und private Sicherheit der HWR Berlin):** Herr Sieveke, ich sehe schon auch Reaktionen. Gut. Also, wir machen einfach weiter.

Die Gewalt nimmt immer zu: Dieses ist empirisch nicht belegbar. Wenn es um Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit geht, gibt es diese Zunahme nicht – Punkt.

Die nächste Frage lautet: Können Schusswaffeneinsätze reduziert werden? Ja, das ist die Behauptung, die im Raum steht, und das ist die Überlegung. Herr Textor hat uns schöne Beispiele genannt, wo man tatsächlich darüber nachdenken kann.

Ich denke trotzdem – auch das belegt die Diskussion im Ausland –, dass Sie tendenziell eine Ausweitung eines Mittels haben. Nehmen Sie das Mittel Pfefferspray und betrachten, wie das Mittel Pfefferspray heute insbesondere bei Massenevents beliebig freigiebig ausgeteilt wird. Sie haben das Pfefferspray für bestimmte Situationen eingeführt. Heute wird es im Polizeideutsch in der Familienpackung bei Ansammlungen, bei Fußballspielen, bei Versammlungen in breitem Umfang eingesetzt.

Meine Behauptung geht nicht dahin zu sagen: Das wird in Zukunft der Taser. Sie haben sogar die Frage gestellt, ob das Pfefferspray noch ein sinnvolles Einsatzmittel

wäre. Das war nicht die Behauptung, aber es gibt eine Tendenz, neue Einsatzmittel auch nutzen zu wollen. Insofern habe ich große Fragen.

Erstens: Wir haben keinerlei Empirie, dass in den Ländern, die den Taser haben, der Schusswaffengebrauch tatsächlich zurückgegangen wäre.

Zweitens: Die Fälle von Schusswaffengebrauch – umgekehrt – sind in Deutschland gar nicht so dramatisch hoch. Wenn wir in den USA wären, hätten wir eine andere Ausgangsbasis. Schauen Sie sich doch die Fälle von Schusswaffengebrauch durch die Polizei gegen Menschen an. In den letzten zehn Jahren sind Sie im Schnitt bei 50 bis 70 Fällen.

Das heißt nicht, dass ich das in irgendeiner Art und Weise kleinreden möchte. Interessanterweise haben wir in den letzten Jahren in Berlin – Herr Textor hat darauf hingewiesen – vor allem Einsätze gegen psychisch gestörte Menschen. Das ist sehr fragwürdig. Aus meiner Sicht scheint sich ein Problem aufzutun. Hier fragt sich eben, ob das nicht auch eine Trainingsfrage ist.

Herr Herrmann von der Piratenfraktion stellte die Frage nach der Zunahme der Gewalt. Darauf habe ich, glaube ich, klar geantwortet.

Es wurde nach einer wissenschaftlichen Begleitung zum SEK-Einsatz gefragt. Mir sind keine Zahlen bekannt. Ich kann nichts dazu sagen, ob und wie die Einsätze in Berlin und in Nordrhein-Westfalen begleitet worden wären. Ich kenne solche Zahlen nicht. Publiziert wurden sie auf jeden Fall nicht.

Sie haben gefragt, ob der Begriff nicht-letale Waffe der richtige Begriff sei. Das ist eine schwierige Frage. Natürlich ist die Grundidee, dass ich eine potenziell letale Wirkung der Schusswaffe ein Stück zurücknehme. Ich glaube aber, man muss ein bisschen genauer hinschauen.

Es gibt doch sehr viele Diskussionen, was die möglichen medizinischen Folgen sind. Es sind nicht nur Schwangere. Das sind vor allem Herzranke und Menschen, die einen Herzschrittmacher tragen.

Wir haben zum Beispiel in New South Wales etwa 6 % ernsthafte Verletzungen in einigen Jahren gehabt. Ich habe Ihnen die Unterlage beigegeben.

Ich glaube, ein Großteil der Verletzungen ist die Sturzfolge. Zumindest wenn man diesen Taser zulassen möchte, würde man sehr klar regeln müssen, in welchen Situationen er gebraucht werden kann. Wenn Sie im Treppenhaus den Taser nutzen, haben Sie ein Problem, wenn der Betroffene zum Beispiel hinunterfällt. Hier muss man genau schauen.

Es wurde auch die Frage gestellt, wie es mit dem Rettungswagen aussieht. Es gibt klare Stellungnahmen aus der Medizin, die sagen: Ich brauche einen Rettungswagen. Fraglich ist, ob der schon vor Ort sein kann. Das wird er im Regelfall nicht sein können, weil es ein Spontaneinsatz ist. Der Betroffene eines Taser-Einsatzes sollte immer einem Kardiologen vorgestellt werden. Das müsste man im Rahmen der Pflichten aus § 60, die auch von der SPD angesprochen wurden, berücksichtigen.

Zum Umfang des notwendigen Trainings – sorry – kann ich nichts sagen. Das müssen die Praktiker ansprechen.

Es gab einige Fragen der Grünen, insbesondere die Frage, ob der Taser an die Stelle der Schusswaffe treten kann. Wenn Sie den Taser einführen wollen, sollten Sie ihn auf jeden Fall als Waffe kategorisieren, weil die Aussage ist: Er soll die Schusswaffe ersetzen durch ein wirklich oder vorgeblich milderer Mittel. Das hängt von der Wirkung ab.

Auch die Schusswaffe ist – ich komme kurz zur Begriffsfrage zurück – nach dem Polizeirecht kein letales Mittel mit Ausnahme des finalen Todesschusses. Die Schusswaffe darf dazu genutzt werden, eine Person angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Insofern ist schon diese begriffliche Gegenüberstellung, die Schusswaffe ist letal, der Taser ist non letal, aus meiner Sicht nicht ganz zutreffend.

Ja, die Schusswaffe kann höhere Verletzungen hervorrufen. Der Taser kann aber auch erhebliche Beeinträchtigungen hervorrufen, je nach der Disposition des Einzelfalles. Aber – da würde ich Herrn Textor Recht geben – das potenzielle Risiko ist natürlich geringer als bei einem Schusswaffeneinsatz.

Noch einmal: Die Schusswaffe, auch wenn es mittlerweile teilweise zum Beispiel in Berlin offenkundig anders trainiert wird, ist kein Mittel, das eingesetzt werden darf, um eine Person zu töten – mit Ausnahme des gezielten Todesschusses. Wir hatten schon einmal eine sehr aufgeregte Diskussion um die Einführung des gezielten Todesschusses in Deutschland. Es gab seither, glaube ich, einen Fall, in dem es einen gezielten Todesschuss in Deutschland gab. Mehr gab es nicht.

Wird es ein Mehr an Einsätzen geben, war die Frage der Grünen. Auch dazu müsste man sich die Empirie anschauen. Es gibt viel Empirie aus den USA, wo man eindeutig belegen kann: Wenn der Taser zur Verfügung steht, wird ziemlich freigiebig getasert, auch mehr als einmal im Regelfall – oder sehr oft.

Meines Erachtens können wir keine Parallelen ziehen. Wir alle wissen, dass der Einsatz von Gewaltmitteln in den USA nach ganz anderen Regeln funktioniert als in Deutschland. Wenn man das in Deutschland aufklären wollte, müsste man es wissenschaftlich auswerten.

Weiter wurde von den Grünen nach Auswirkungen auf Schwangere gefragt. Das sind medizinische Fragen, auf die ich Ihnen keine präzise Antwort geben kann. Es wird in der Literatur relativ breit diskutiert, dass es hier Problemlagen geben kann. Man muss aber sicherlich sagen, dass die Zahlen zu Schwangeren, Herzkranken, unter Drogen stehenden Personen und ähnlichen Fällen nicht dramatisch hoch sind.

Die Grünen haben nach Training und Einsatzfällen gefragt. Auch hier muss ich Ihnen sagen: Als Polizeirechtler mache ich zu Einsatzfällen lieber keine Aussage.

Von der SPD kamen einige Fragen zu § 60. Das habe ich gerade schon angesprochen. Man muss zumindest sehr eindeutig klären, was § 60 fordert. Er fordert aus medizinischer Sicht – so die Diskussion in der Literatur – ein Vorstellen beim Kardiologen, auch eine fachgerechte Entfernung der Pfeile. Die Pfeile können sich in der Haut je nach Jahreszeit verhaken. Darauf muss man sicherlich eingehen.

Ob die Anzahl von Übergriffen auf die Polizei zunehmen, wurde gefragt: Nein.

Sie haben noch gefragt: Taser als Waffe oder § 58 Abs. 3? Einige Bundesländer – Hamburg beispielsweise – kategorisieren den Taser zutreffend als Waffe. Er ist Waffe im Sinne des Waffenrechtes, was noch nicht unbedingt rechtlich zwangsläufig eine solche Beurteilung im Polizeigesetz oder im UZwG verlangt.

Wenn er eingeführt würde, sollte man ihn als Waffe kategorisieren, weil ich damit ein klares Signal aussende: Dies ist ein erhebliches Einsatzmittel und sollte nicht herabgesetzt werden auf die Stufe mit vergleichsweise geringeren Einsätzen von Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt. – Danke schön.

**Michael Mertens (Gewerkschaft der Polizei):** Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Abgeordnete! Das wichtigste Ziel eines Polizisten, einer Polizistin ist, am Ende einer Schicht wieder gesund nach Hause zu kommen. Wir alle tragen eine Verantwortung dafür, dass wir das herstellen können zum einen, indem wir rechtliche Rahmenbedingungen schaffen, dass staatliche Maßnahmen durchgesetzt werden können, zum anderen, indem wir die technische Ausstattung, die möglich ist, auch zur Verfügung stellen.

Deswegen freue ich mich, dass wir heute hier dieses Thema diskutieren im Interesse der Kolleginnen und Kollegen und ich freue mich über jeden, der heute hier bei dieser Diskussion ist.

Die erste Frage, Herr Lürbke, war nach den praktischen Erfahrungen. Ich möchte hier drei Aspekte ganz kurz benennen. Das Distanzelektroimpulsgerät nennen wir bewusst neutral DEIG, weil wir auch Papiertaschentuch und nicht Tempo sagen.

Ziel des DEIG ist es, im Einsatz die Kollegen zu schützen. Wir wollen das heute in der Diskussion herstellen.

Die Schusswaffe kann man nicht ersetzen, weil es Messerattacken gibt, bei denen die Schusswaffe alternativlos ist. Es gibt aber oftmals im Einsatz einer Schusswaffe im Vorfeld Gelegenheiten, den Sachverhalt anders zu bewältigen. In Heinsberg war das der Fall. Da wurde Pfefferspray eingesetzt. Aber das Pfefferspray konnte nicht helfen. Ganz im Gegenteil, es hat sogar die Kolleginnen und Kollegen im geschlossenen Raum selber in Gefahr gebracht. Am Ende war der Schusswaffengebrauch.

In Bonn gab es einen ähnlichen Sachverhalt. Im Vorfeld gab es mehrere Möglichkeiten, wenn wir die Möglichkeit gehabt hätten, ein DEIG einzusetzen. Es war nicht da, und am Ende war der Täter tot.

Es gibt wesentlich andere Sachverhalte, die noch maßgeblicher sind. Wir kennen den polizeilichen Klassiker: Ein Randalierer, der sehr fitnessstudiomäßig gestärkt ist, groß wie breit, sagt: Ich mache alles, aber ich steige nicht in den Streifenwagen ein. Darum herum stehen vier Kolleginnen und Kollegen. Wir alle wissen genau: Zehn Minuten später sitzt der im Streifenwagen, aber keiner der fünf Menschen sieht mehr so aus wie vorher. Alle werden irgendwelche Schäden von diesem Einsatz mitgenommen haben. Bei einem DEIG da gibt es zahlreiche Möglichkeiten, das durchaus anders zu machen.

Einen Sachverhalt möchte ich hier besonders erwähnen, weil er allen, wie ich glaube, noch sehr konkret im Hinterkopf ist. Das betrifft den Sachverhalt in Düren. Dort hat jemand wegen einer Parkknolle randaliert und mit einem Schraubenschlüssel einen Kollegen schwerstverletzt.

Jetzt kann man diskutieren, ob man da schon die Schusswaffe einsetzt. Aus meiner Sicht ist das ein Eingriff, der das gerechtfertigt hätte. Aber wir haben Gott sei Dank eine gut trainierte Hemmschwelle, davon nur im extremen Notfall Gebrauch zu machen. Die Hemmschwelle war hier so groß, dass der Kollege selber seine eigene Verletzung in Kauf genommen hat. Hätten wir hier ein DEIG gehabt, wäre diese Lage niemals so eskaliert. Das sind Sachverhalte aus dem Alltag.

Wir als Gewerkschaft der Polizei haben uns sehr intensiv mit diesem Thema auseinandergesetzt. Wir haben ausdrücklich darauf verzichtet, Selbstversuche zu machen, weil sie zum einen nicht zielführend sind und zum anderen die Bilder, die man erzeugt, in der Diskussion nicht weiterhelfen. Denn eine Gewaltanwendung, egal wie, sieht nie schön aus. Sie ist immer unangenehm.

Nach gut zwei Jahren sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass dieses Einsatzmittel eine Alternative für die Ausstattung der Kolleginnen und Kollegen sein kann.

Ich komme zum Thema Schulung. Training ist das Wichtigste, was wir haben, um uns auf Einsätze vorzubereiten – gerade in der heutigen Zeit. Wir reden über Terrorlagen, über Amoklagen.

Der Trainingsumfang muss immer darauf überprüft werden, ob er noch adäquat ist. Es dürfen aber niemals ausschlaggebend dafür sein, ob ich ein Einsatzmittel einführe oder nicht – mit Verlaub, das darf ich auch einmal sagen – die Kosten. Dann würde ich die Kosten höher werten als die Gesundheit meiner Kolleginnen und Kollegen im Einsatz. Diese Frage dürfen wir nicht so beantworten, indem wir die Kosten gegenüberstellen.

Diese Distanzelektroimpulswaffe ist in der Handhabung sehr einfach. Sie ist der Schusswaffe sehr nahe. Ich glaube, jeder, der irgendetwas Ähnliches in der Hand gehabt hat, kann damit relativ schnell umgehen. Aber das ist nur ein Teil des Ganzen.

Wir müssen das im taktischen Kontext mit anderen Einsatzmitteln trainieren und auf Einsatzlagen umwälzen. Das muss trainiert werden. Das muss geschult sein. Das muss geübt sein, konditioniert sein. Die Kollegen müssen wissen, wann sie was machen.

Bei einem Probelauf, den wir als GdP befürworten und begrüßen würden, kann es nur so sein, dass dieses Distanzelektroimpulsgerät als Backup auf dem Streifenwagen ist. Wir haben genügend am Gürtel. Es gibt keine zusätzliche Möglichkeit, ein weiteres Einsatzmittel daran zu geben. Aber es muss auf dem Streifenwagen verfügbar sein. Der Klassiker, wie die häusliche Gewalt, der Randalierer sind die Einsätze, zu denen man dieses Gerät mitnehmen kann.

Wir haben viele Erfahrungen aus anderen Nationen in Europa rund um Deutschland herum. Ich bin sehr dankbar, dass Sie das mit Amerika so ein bisschen relativiert haben. Ich glaube, dieser Blick nach Amerika zum polizeilichen Handeln ist ein verkehrter. Er ist nicht zielführend – für Sie nicht, für uns nicht, hilft uns alle nicht weiter.

Aber wir haben als Beispiele Staaten wie Frankreich, England, Wales, Österreich und die Schweiz, die mittlerweile das DEIG eingeführt haben. Ich möchte nur einmal Zahlen aus England und Wales nennen.

2015 wurde dieses DEIG dort 10.000-mal eingesetzt, 2.000-mal aktiv und 8.000-mal reichte die Androhung, um die Lage zu bewältigen. Wir messen vieles auch an Beschwerden. Bei allen Einsätzen des DEIG gab es nur 1 % Beschwerden. Ohne die Beschwerde jetzt zu kennen; allein die Tatsache, dass es eine Beschwerde gab, sonst nichts.

Aus Österreich zwei Zahlen von 2006 bis 2015. In diesem Zeitraum wurde neunmal von der Schusswaffe Gebrauch gemacht. Dabei gab es 37 schwere Verletzungen. Der Taser wurde 26-mal eingesetzt. Es gab einen Schwerverletzten, und das war eine Platzwunde durch einen Sturz, nicht durch den Taser. Bei der Schusswaffe gab es auch neun Tote, beim Taser null. Die Zahlen sprechen für sich.

Es gilt, das Gegenüber zu schonen, aber es geht uns auch darum, unsere Kolleginnen und Kollegen zu schonen vor Verletzungen und vor folgendem Aspekt: Einen Menschen zu töten, nimmt man ein Leben lang mit. Der eine hat sein Leben verloren. Die anderen werden das ein Leben lang mitnehmen. Jeder Einsatz einer Schusswaffe mit tödlichem Ausgang, den wir im Vorfeld verhindern können, ist einer, der wertvoll genug ist, sich mit diesem Thema auseinanderzusetzen.

Sie haben den Widerstand gegen Polizeibeamte angesprochen. Wir können Statistiken rauf und runter bemühen, wie es ist. Das Leben spricht andere Bände. Da geht es nicht nur um Polizei. Da geht es um Rettungskräfte. Gewalt gegen Polizeibeamte. Gewalt gegen staatliche Organe. Das haben wir oft genug rauf und runter diskutiert.

Zu § 113 StGB muss ich Ihnen sagen: § 113 StGB schützt gar nicht den Polizisten. Er schützt die Amtshandlung. Jeder tätliche Angriff ohne eine Amtshandlung wahllos auf einen Polizisten ist kein § 113 StGB, sondern eine Körperverletzung oder eine qualifizierte Körperverletzung je nach Auswirkung. Daher muss man die Statistiken so lesen, wie sie sind.

Im Interesse aller darf man einen Probelauf anstoßen. Andere Bundesländer haben es gemacht in Rheinland-Pfalz, in Trier aktuell. Hessen plant das Gleiche. Berlin hat es gemacht. Wir leben nicht auf einer Insel. Wir sollten den Mut haben, denn nur Versuch macht klug. Das gilt für alle, die hier sitzen. Wir können eine Prognose erstellen, aber wir wissen nicht, wohin es geht.

Politisch gesehen, sind die Rahmenbedingungen dafür zu schaffen.

Ob ich das waffenrechtlich als Schusswaffe einstufe, was Sie gefragt haben, heißt noch nicht, dass ich es polizeirechtlich als Schusswaffe einstufe. Wir haben den Probelauf, den quasi unendlichen, für unsere SE-Kräfte. Da ist der Taser als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt eingestuft.

In diesem Sinne: Mit einem klaren Trainingsaufwand als Backup im Streifenwagen und als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt würde die Gewerkschaft der Polizei einen Probelauf sehr begrüßen.

(Andreas Kossiski [SPD]: § 60! – Muss das geändert werden?)

– Nein, das muss nicht geändert werden. Ich bin auch Polizist gewesen.

(Andreas Kossiski [SPD]: Das spielt keine Rolle!)

Wenn ich einen Sachverhalt habe, wo ich weiß, jetzt kommt es zu einem Widerstand, und ich kann das vorhersehen, dann habe ich immer als Verpflichtung, auch für die erste Hilfe zu sorgen. Dann kann man immer Rettungswagen vorher anfordern.

Aber wir leben in Sachverhalten, die schnell gehen. Ich nehme nur den Sachverhalt in Düren. Ich glaube, das war nicht vorhersehbar, nicht planbar. Da gibt es keine Chance; übrigens auch nicht für die Schusswaffe oder für das Pfefferspray oder die Einsatzmehrzweckwaffe.

(Andreas Kossiski [SPD]: Sie sagen, dass keine Änderung des § 60 erforderlich ist?)

– Ja.

(Andreas Kossiski [SPD]: Danke.)

**Sascha Gerhardt (Deutsche Polizeigewerkschaft):** Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Abgeordnete! Seit 2010 fordert die DPoIG die Einführung eines Distanzelektroimpulsgerätes für die Polizei in der Breitenanwendung, nämlich für alle Bereiche im operativen Polizeibereich. Im Übrigen haben wir uns über Jahre zunächst in einer kontroversen Diskussion befunden und sind ab 2010 zu der Einschätzung gekommen, dass dieses Einsatzmittel unverzichtbar ist.

Wie kann der Einsatz eines Tasers im Einsatz helfen? Das hat der Vertreter der GdP gerade ausführlich dargestellt. Ich möchte aber einen Hinweis auf ganz konkrete Einsatzsituationen geben, beispielsweise im Zusammenhang mit Hieb- und Stoßwaffen, sprich mit Messern, die im Nahbereich immer so gefährlich sind, dass sie eigentlich einer Schusswaffe deutlich überlegen sind.

Das zeigt beispielsweise der Sachverhalt, der am 24.12.2015 an Heiligabend das Leben eines Polizeibeamten bei einer Kontrolle in einem Zug gekostet hat. Die Nähe zum Gegenüber ist immer gegeben. Sofern wir uns im Bereich von Identitätsfeststellungen bewegen, gibt es immer diese Distanzunterschreitungen, die eigentlich unterbleiben sollten, die aber naturgemäß nicht ausbleiben können.

Anstelle eines Ausweises wurde mit einem Messer auf den Polizeibeamten eingewirkt. Der Polizeibeamte hat die Schusswaffe noch einsetzen können. Das hat aber nicht dazu geführt, dass sein Leben verschont werden konnte. Er verstarb. Das polizeiliche Gegenüber war schwer verletzt und überlebte.

Das liegt in der Tatsache begründet, die in Bezug auf die Unmittelbarkeit der Wirkung zu betrachten ist. Das Distanzelektroimpulsgerät oder Elektroimpulsgeräte wirken sehr



unmittelbar auf den Körper und verhindern sofort die Handlungsfähigkeit, während der Einsatz der Schusswaffe, der vielleicht sogar zum Tode des Gegenübers führen kann, zuweilen erst nach einer sehr, sehr langen Zeit wirkt.

Das liegt darin begründet, dass in diesen Hochstresssituationen der Getroffene überhaupt gar nicht bemerkt, dass er getroffen wurde. Er kann auch tödlich verletzt sein, er kann innerlich verbluten. Er ist aber noch sehr, sehr lange handlungsfähig und kann beispielsweise mit einem Messer weiter agieren in Richtung unbeteiligter Dritter oder in Richtung von Einsatzkräften.

Insofern sieht man schon, welche Möglichkeiten gerade im Bereich mit Messertätern bestehen und welchen Vorteil tatsächlich dieses nicht-letal wirkende Einsatzmittel haben kann. Es liegt ganz klar in der Unmittelbarkeit der Wirkung begründet.

Weitere Aspekte zu den Einsatzlagen will ich hier gar nicht anführen. Die sind bereits dargestellt worden. Sie liegen in der Vielgestaltigkeit dieser Einsatzlagen begründet.

Nach Auffassung der DPoIG – um die zweite Frage der FDP-Fraktion zu beantworten – sollte dieses Einsatzmittel so, wie bereits jetzt aktuell bei den Spezialeinheiten konkret vorhanden, als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt eingesetzt werden. Das ist so richtig angeordnet, richtig eingesetzt. Da braucht es keiner Erweiterung des Katalogs der zulässigen Waffen.

Im Übrigen ist das eine relativ rechtstheoretische Betrachtung. Wenn wir uns die Gefahren anschauen, die zum Teil von Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt, die dort aufgeführt sind, ausgehen können, stellen wir fest, dass zum Teil der Einsatz einer Waffe milder sein kann als der Einsatz eines Hilfsmittels der körperlichen Gewalt, ganz klar, denn der Einsatzmehrzweckstock ist eine Waffe. Ein Einsatzfahrzeug, eingesetzt gegen den Körper eines Angreifers, weil es vielleicht nicht anders geht, wäre beispielsweise ein Hilfsmittel der körperlichen Gewalt.

Insofern sehen wir das als eine sehr theoretische Betrachtung. Es kommt auf den konkreten Einzelfall, auf die Bewertung des Sachverhaltes vor Ort an, welches Einsatzmittel geeignet ist. Da kann es sogar möglich sein, dass eine Waffe das mildere Einsatzmittel ist im Verhältnis auch zur Wirkung auf das Gegenüber. Insofern ist das eine sehr rechtstheoretische Betrachtung. Aber ein Hilfsmittel der körperlichen Gewalt, wie bisher, wäre geeignet.

Brauchen das alle operativen Einheiten – GE K und V –, hatten Sie, Herr Lürbke, gefragt. Wir meinen ja. Das liegt darin begründet, dass alle operativen Einheiten zu allen möglichen Einsatzanlässen herangezogen werden und in alle möglichen Gefahrenlagen hineinkommen können.

Gerade von der Polizei wird erwartet, dass sie sich in alle Einsatzsituationen, die es erforderlich machen, hineinbegibt, unabhängig von der Zugehörigkeit der jeweiligen Organisationseinheit.

Gerade erst ist festgelegt worden, dass die Einheiten der Direktion V, also Verkehr, viel operativer agieren sollen. Auch die sind sehr häufig sehr eng am Bürger, in letzter Zeit leider immer häufiger mit konfrontativen Aspekten. Wir erleben, dass niederschwellige Einsatzanlässe im ruhenden Verkehr – gerade angesprochen von Herrn

Mertens – dazu führen, dass immer häufiger Personenmehrheiten gegen Polizeibeamte vorgehen, sich zusammenschließen, um in der Menge einen höheren Erfolg gegenüber den Polizeibeamte zu generieren. Das ist etwas, was man beobachten kann. Das ist im Übrigen auch belegt durch die Einsatzzahlen.

Die Frage wurde gestellt, ob wir überhaupt belastbare Zahlen haben. Ja, wir erheben schon seit langer Zeit die Übergriffe, die gegen Polizeibeamte verübt werden. Die Zahlen des Ministeriums in Nordrhein-Westfalen sprechen hier, Herr Prof. Dr. Arzt, eine ganz, ganz andere Sprache als die von Ihnen dargelegten Zahlen. Das sind eben die Erhebungen des Innenministeriums selbst.

Ich darf an die Worte der Ministerpräsidentin von Nordrhein-Westfalen erinnern, nach der Woche des Respekts ausgesprochen, die sich – wörtlich – entsetzt gezeigt hat über das Ausmaß der Gewalt gegenüber Polizeibeamten in Nordrhein-Westfalen, das so nicht mehr hinnehmbar sei. Das waren die Worte der Ministerpräsidentin.

Darüber hinaus wurde nach Schulungen und Trainingsintensität gefragt. Herr Lürbke, ich selber habe 14 Jahre – überwiegend im Nebenamt, viele Jahre aber auch im Hauptamt – Einsatztrainings der Polizei durchgeführt und geleitet und konzipiert. So war ich auch dabei, als das RSG 4, das RSG 8, der Einsatzmehrzweckstock bei den geschlossenen Einheiten, später im Wachdienst eingeführt wurden. Bei allen Diskussionen um die Einführung der Einsatzmittel wurde immer dargestellt, dass der Trainingsaufwand zu groß mit Verhältnis zum Nutzen sei.

Herr Mertens hat es schon dargestellt. Das kann erstens kein Argument sein, um ein richtiges und für den Rechtsstaat elementares Einsatzmittel zu verweigern.

Zweitens: Man muss sich die Praxis der entsprechenden Trainings ansehen. Aus den 14 Jahren Erfahrung in diesem Bereich kann ich sagen, dass die Einführung des Distanzelektroimpulsgerätes in etwa die gleiche Trainingsintensität aufweisen muss wie damals die Einführung des RSG 4 oder des RSG 8. Auch da ging es darum, dass die Einsatzmittel kompatibel gemacht werden zu bestehenden Einsatzkonzepten. Das heißt: Die Beamten müssen mit der Handhabung, die sehr einfach ist, vertraut gemacht werden und sie müssen in der Lage sein, taktisch zu differenzieren zwischen den Lagen, welches Einsatzmittel geeignet ist.

Das passiert bereits in den Einsatztrainingsmodulen 1 – 3 in Nordrhein-Westfalen. Das passiert im Einsatztrainingsmodul 4 im Kontext mit der Schusswaffe. Dort werden die entsprechenden Wechsel bereits jetzt geübt.

Natürlich ist es erforderlich, dass eine Waffe oder eine Schusswaffe nur eingesetzt werden darf, so es noch eben rechtmäßig ist. Wenn das nicht mehr der Fall ist, muss man sofort umstellen können. Das wird bereits jetzt geübt. Insofern lässt sich das implementieren in die bereits bestehenden Trainingskonzeptionen.

Darüber haben die einzelnen Behörden – das ist vielleicht nicht jedem hier bewusst – Trainingssituationen zur Bekämpfung von Lagen, die in dem Kontext Messerangriffe beispielsweise stattfinden.

Es wurde danach gefragt, wie das in der Vergangenheit gewesen ist, und was die Polizei da trainiert hat. Es gibt zwei Möglichkeiten. Es gibt die Möglichkeit des Rückzugs und es gibt die Möglichkeit, diese Einsatzlagen mit der Schusswaffe zu bewältigen. Eine andere Möglichkeit haben wir nicht. Und das wird auch ganz konkret geübt.

Faktisch ist es so, dass sich der Rückzug in der Regel gar nicht anbietet, es sei denn, der Täter ist isoliert und man kann verbal auf ihn einwirken. Die Regel sieht etwas anders aus. Die Regel ist, dass tatsächlich agiert werden muss. Da bleibt in Nordrhein-Westfalen nur die Schusswaffe.

Wir haben das auch an einigen Beispielen in den letzten Monaten leider hier feststellen müssen. Ich möchte exemplarisch einige nennen: Am 05.08.2015 kam es im Polizeipräsidium Oberhausen zu einem Übergriff eines Mannes gegenüber einer weiteren unbeteiligten Person. Er war nicht ansprechbar, ließ sich nicht durch die Anforderungen des unmittelbaren Zwangs davon abhalten. Der Angreifer wurde am Ende erschossen, weil seitens der Polizei keine Möglichkeit bestand, auf diese Person anders einzuwirken.

Am 18.10.2016 wurde ein Mann nach einem Messerangriff auf Polizeivollzugsbeamte erschossen. Am 19.10.2016 kam es in Hagen zu einem Angriff durch eine männliche Person mit einer Machete bewaffnet in einem Versicherungsunternehmen. Nachdem die Person das Versicherungsunternehmen verlassen hatte und dort schwerverletzte Menschen hinterlassen hatte, trat er auf die Straße, konnte von der Polizei identifiziert werden und eröffnete sofort den Angriff auf die Polizeibeamten. Die Folge war, dass der Täter erschossen wurde.

Am 14.11. kam es in Bonn im Rahmen eines Familienstreits zu einem Einsatz, bei dem ein Messer gegen Polizeivollzugsbeamte eingesetzt wurde. Auch hier blieb nichts anderes, als diesen Einsatz mit der Schusswaffe zu beenden. Der Täter konnte schwerverletzt überleben.

Am 08.01.2017 kam es erst zu einem Angriff auf einer Polizeiwache: Nachdem ein Täter zuvor im öffentlichen Raum gegen mehrere Personen mit einem Messer vorgegangen war, versuchte er das auch in der angrenzenden Polizeiwache. Er griff die Polizeibeamten an und konnte erschossen werden.

Das zeigt, dass wir in einer Situation leben, in der Polizeibeamte sehr häufig konfrontiert sind mit Personen, die Messer mitführen und auch bereit sind, diese gegen Polizeibeamte oder Unbeteiligte einzusetzen. Es bleibt tatsächlich – und das war die Kernfrage – nur der Einsatz der Schusswaffe, um diese gefährlichen Situationen zu bewältigen.

Es gab eine ganz interessante Aussage im Rahmen einer Gewalthandlung eines männlichen Täters gegenüber einer Polizeibeamtin. Der männliche Täter hatte in Wuppertal einer Polizeibeamtin den Einsatzmehrzweckstock entwendet und hat auf diese Beamtin eingeschlagen. In dem Prozess sprach man davon: wie mit einer Axt. Der sichernde Beamte hat fünfmal den Schusswaffengebrauch angedroht und hat aber die innere Haltung nicht aufbauen können, diese Schusswaffe tatsächlich einzusetzen. Er

hat letztlich die schwersten Verletzungen dieser Kollegin in Kauf genommen, weil er sich psychisch nicht überwinden konnte, diesen Angriff zu stoppen.

Die Richterin hat in dem Prozess im Übrigen Folgendes gesagt:

Wir stellen fest, dass es offenbar eine sehr große Zurückhaltung beim Einsatz der Schusswaffe gibt. Aus unserer Sicht wäre es sinnvoll, den jungen Beamten diesen Druck zu nehmen, wenn sie dieses Mittel einsetzen müssen.

Ich denke, das sagt sehr viel aus über die Problematik, über das Dilemma, in das man Polizeibeamte hineinschickt, wenn man ihnen keine Alternative gibt. Damit ist auch diese Frage nach der tatsächlichen oder vermuteten Lücke zwischen den Einsatzmitteln ganz gut beantwortet. Denn der Einsatz eines Distanzelektroimpulsgerätes mit dem Wissen, dass man sein Gegenüber nicht tödlich verletzt, hätte sicherlich auch psychisch geringere Auswirkungen auf den Beamten, und er wäre bereit gewesen, dieses Einsatzmittel einzusetzen.

Herr Lürbke, Sie hatten die Frage nach dem Abschreckungswert des Gerätes gestellt. Sie wurde bereits von Herrn Mertens beantwortet. Die Zahlen liegen uns genauso vor. In der Tat ist es so, dass bereits die Androhung des Einsatzes sehr häufig zur Deeskalation der Situation führt. Das heißt: Es muss gar nicht mehr erst zur Zwangsanwendung kommen. Es bleibt im Androhungsstadium.

Das ist ein großer Vorteil, den der Taser hat. Wenn ich mir die Situation vor Augen führe, die wir in der Woche des Respekts allein dreimal in Nordrhein-Westfalen vorliegen hatten, dass sich Personenmehrheiten gegen Polizeibeamte aufgrund niederschwelliger Einsatzanlässe zusammentun und gegen diese vorgehen: Gerade da ist es in der Entstehung solcher Einsatzsituationen mit der entsprechenden Androhung des Zwangsmittels möglich, eine Situation zu deeskalieren. Insgesamt sind die Situationen deshalb eskaliert, weil die Polizei kein geeignetes Zwangsmittel hatte. Das haben alle Nachbetrachtungen dieser Einsätze ergeben.

Gerade weil die Polizei nicht in der Lage war, mit den ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten diese Einsatzlagen gegenüber diesen Personenmehrheiten zu deeskalieren, ist es dazu gekommen, dass schwerste Verletzungen in Kauf genommen werden mussten.

In Krefeld – Herr Mertens, Sie hatten es gerade angesprochen – konnte man sogar von einer versuchten Tötung ausgehen. Auch hier hat die Polizei nicht geschossen. Das liegt auch darin begründet, dass die Polizei im Rechtsstaat und in der Bevölkerung ganz anders verankert ist als in anderen Ländern. Hier wird sehr, sehr defensiv von den entsprechenden Möglichkeiten Gebrauch gemacht – aus gutem Grund.

Die CDU hat gefragt, welche Erfahrungen es in anderen demokratischen Staaten gibt. Es ist dargelegt worden, und ich habe es gerade ausgeführt: Die deeskalierende Wirkung ist sehr, sehr hoch.

Wie sieht es aus bei Menschen unter Drogeneinfluss? Sehr häufig hat man die Einschätzung, dass der Einsatz von Zwangsmitteln, zum Beispiel Reizstoff bei Menschen, die unter Drogeneinfluss stehen, kaum oder nur eine reduzierten Wirkung hat.

Das ist in diesem Fall völlig anders, weil es eine Wirkung ist, die durch Strom auf die Muskulatur, auf die Skelettmuskulatur ausgeübt wird. Die Verriegelung der Muskulatur ist unabhängig und die Beeinträchtigung der Nervenimpulse ist unabhängig von dem Zustand, von der Substanz, die vorher konsumiert wurde. Das ist völlig egal in diesem Fall.

Es wurde ausgeführt, dass der Einsatz dieses Zwangsmittels gegen unter Drogeneinfluss stehende Menschen oder von Menschen, die in einem psychischen Ausnahmezustand sind, gar nicht zugelassen sein kann. Das ist hanebüchen, wie ich mit Verlaub sagen muss.

Das würde bedeuten, dass der Taser – oder das Elektroimpulsgerät – gar nicht eingesetzt werden dürfte im Fall des Augenblicksversagens eines Menschen, der sich in einer psychischen Ausnahmesituation befindet – vielleicht nur temporär, gar nicht pathologisch begründet –, wenn die Polizei eine Gefahrenlage erkennt, die Leib und Leben gefährdet. Das wäre absurd, denn dann müsste die Polizei alternativ die Schusswaffe gegenüber dieser Gruppe bemühen.

Eine Forderung muss zurückgewiesen werden, weil das gegen jedes rechtsstaatliche Gebot ist. Es ist das mildeste von allen möglichen Einsatzmitteln zur Bewältigung der Einsatzlage zu wählen und nicht das politisch opportune. Diese Forderung ist hanebüchen.

Zur Frage, was in Körpern beispielsweise von Schwangeren passiert, möchte ich sagen: Die Polizei hat sich zu orientieren am Grad der Gefahr, die in der Situation begründet liegt. Es ist bedauerlich. Wenn eine Schwangere oder vielleicht ein Kind, das mit einer Waffe ausgestattet ist, eine derartige Gefahr implizieren, ist es ein ganz bedauerlicher Fall. Wenn das der Fall ist, sind an anderer Stelle sicherlich viele Dinge schiefgelaufen. Das kann aber nicht dazu führen, dass sich die Polizei dazu entschließt, eine Situation nicht mehr zu bewältigen oder zu dem schwersten aller Mittel der Schusswaffe zu greifen.

Wenn das tatsächlich rechtsstaatlich orientiertes Handeln sein soll, dann habe ich den Rechtsstaat bis dahin nicht verstanden. Diese, ich sage einmal, konstruierten Einsatzanlässe sind für die Diskussion nicht hilfreich.

Wir orientieren uns in der polizeilichen Gefahrenabwehr immer am konkreten Einzelfall. Ist das eine schwangere Frau, die diese Gefahr begründet, ist das ein wirkliches Problem. Aber wir müssen auch diese Situation bewältigen. Ich sage: Dann eher mit einem Distanzelektroimpulsgerät als mit der Schusswaffe. Denn ein Projektil, auf das ungeborene Leben im Mutterleib einwirkend, vermag ich mir nicht vorzustellen, weil es furchtbare Folgen hätte.

Was müssen wir tun, um das gesetzlich zu legitimieren? Darüber haben wir schon gesprochen. Gerade die Einordnung als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt wäre richtig.

Von den Piraten kam die Frage, ob es eine nicht-letale Waffe sei. Ja, selbstverständlich. Dass im Fall von Unfällen auch tödliche Folgen möglich sind, ist in vielen Situationen des Lebens begründet.

Diese Waffen – und das haben alle Einsätze mit Distanzelektroimpulsgeräten gezeigt – wirken nicht tödlich. Sie können nicht unmittelbar tödlich wirken. Natürlich können sie beispielsweise in Form eines Sturzgeschehens auch schwerwiegende Folgen nach sich ziehen. Wir müssen uns aber immer die Frage stellen: Warum setzt der Polizeibeamte, die Polizeibeamtin das Einsatzmittel ein? Es ist kein Selbstzweck. Es dient nicht der Befriedigung irgendwelcher Triebe, sondern es dient dazu, polizeiliche Lagebewältigung zu betreiben.

Da stellt sich nicht die Frage, ob derjenige auf einer Treppe steht, sondern im Zentrum steht die Frage: Was ist erforderlich, um die entsprechende Gefahr zu bewältigen? Da ist, wie man sagen muss, allenfalls in Form von Unfällen davon auszugehen, dass es sich um tödliche Wirkungen handeln kann.

Der Einsatz des Tasers selbst birgt keine Lebensgefahren. Auch wenn wir hier in Deutschland nur über ganz geringe Einsatzzahlen verfügen, haben wir aus anderen Ländern entsprechende Hinweise.

Zum Umfang von Schulungen habe ich schon Stellung bezogen.

Es wurde gefragt: Warum trainiert man nur zweimal im Jahr mit dem EMS-A oder mit dem EMS 90 Minuten, wo doch 24 Stunden erforderlich wären? Das liegt in der Erlasslage begründet. Das ist eben so. Das Einsatztraining in Nordrhein-Westfalen sieht zwei Schulungen à 90 Minuten vor. Wenn wir die Wirkung des EMS in der Öffentlichkeit sehen und die Gott sei Dank nicht vorhandenen Missbräuche, muss man sagen: Offenbar ist die Einschätzung, 24 Stunden seien ein Minimum, falsch, denn es gibt in der Tat keine Zwischenfälle, die die Erwartung begründen, dass das Training nicht ausreichend sei.

Die Grünen haben vorgetragen, dass die Fallzahlen bei den Spezialeinheiten sehr klein seien, um eine Bewertung vorzunehmen. Das liegt vielleicht in den Einsatzlagen selbst begründet. Das sind Hochskalationslagen, in denen der entsprechende Hinweis schon im Vorfeld gegeben ist – Mann ist bewaffnet und so weiter und so fort –, sodass auch da ganz andere Aspekte eine Rolle spielen. Das muss man schon in der besonderen Situation der Spezialeinheiten sehen.

Das ist auch ein Hinweis darauf, dass gerade für den Alltag die Bedeutung viel größer ist als für die Spezialeinheiten. Insofern ist es verwunderlich, dass wir uns erst jetzt dem Schritt nähern, diesen Versuch anzugehen.

Schwangerschaft haben wir angesprochen. Die Trainingssituation in der Vergangenheit habe ich angesprochen. Tatsächlich wurde dann trainiert, wenn entsprechende Einsatzlagen vorlagen, die Schusswaffe einzusetzen. Dazu habe ich schon Stellung bezogen.

Die SPD hat gefragt, ob es über die Anzahl der Übergriffe belastbare Zahlen gibt. Ich hatte gesagt: Wir erheben seit vielen Jahren Übergriffe gegen Polizeibeamte, gegen Polizeivollzugsbeamte, denn wir haben stetig steigende Zahlen. Wir haben in den letzten Monaten und Jahren aber auch veränderte Einsatzlagen beobachten dürfen.

Auch ist nachgewiesen, dass sich immer häufiger Personenmehrheiten gegen Polizeibeamte zusammenschließen.

Dass in Einsatzlagen der Gebrauch von Hilfsmitteln oder von Waffen, wie Messer usw., durch Täter eine Steigerung erfahren hat, haben ebenfalls Erhebungen ergeben. Diesbezüglich gibt es Erfahrungen, die im Übrigen empirisch belegt sind.

Die Frage war: Was unterscheidet die Polizei in Nordrhein-Westfalen von der Polizei in den USA? Warum gibt es da eventuell problematische Situationen? Das ist kaum oder nicht zu vergleichen. Das liegt an verschiedenen Dingen. Das liegt auch am Waffengesetz, das in den USA vorherrscht. Dort muss man viel häufiger davon ausgehen, dass das polizeiliche Gegenüber bewaffnet ist und von der Schusswaffe Gebrauch machen wird. Das führt dazu, dass Einsatzlagen durch die Einsatzkräfte ganz anders bewertet werden und mit anderen taktischen Konzepten gefahren wird.

Zum Sturzgeschehen, glaube ich, haben wir schon geklärt, was dahinter steckt. Wenn es eine tödliche Folge hat, war es nicht durch den Einsatz des Tasers bedingt, sondern es war ein Einsatz im Zusammenhang mit dem Taser. Das heißt: Der tödliche Ausgang bei dem Betroffenen kann in dem Zusammenhang ganz andere Gründe gehabt haben; niemals war es aber durch den Stromstoß des Distanzelektroimpulsgerätes. – Ich weiß nicht, ob ich irgendwelche Fragen von Ihnen vergessen habe.

(Zuruf: Die Zukunft der Rolle des Pfeffersprays!)

– Wenn ich die Frage nach der zukünftigen Rolle des Pfeffersprays beantworten darf: Die ist immer auf den Einzelfall bezogen. Selbstverständlich hat das Pfefferspray seine Bedeutung dort, wo beispielsweise körperliche Überlegenheit gegeben ist, aber keine Bewaffnung da ist. Natürlich würde ich dann das Pfefferspray einsetzen, um beispielsweise die Überwältigung des Täters vorzubereiten, damit ich die hohe Eskalation in der unmittelbaren Konfrontation mit dem Täter nicht mehr habe. Selbstverständlich gibt es eine Vielzahl von Einsatzanlässen, die auch dieses Einsatzmittel nach wie vor rechtfertigen. Das würde damit nicht automatisch wegfallen.

**Vorsitzender Daniel Sieveke:** Vielen Dank. – Nur der Hinweis, Herr Fiedler, Herr Radner, Sie beide zusammen haben jetzt noch 25 Minuten Zeit, die Fragen zu beantworten. Damit hat sich auch die zweite Fragerunde erledigt, weil wir unmittelbar in die Arbeitssitzung einsteigen müssen. – Herr Fiedler, bitte schön.

**Sebastian Fiedler (Bund Deutscher Kriminalbeamter):** Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Vielen Dank. Ich versuche, nur drei der restlichen 25 Minuten zu beanspruchen, weil wir heute eine Situation haben, die wir nicht immer haben.

Alle drei Polizeigewerkschaften sind sich völlig einig. Hinzu kommt noch Herr Textor, wenn ich meine Vorredner der Reihe nach nennen darf. Deswegen möchte ich Ihnen nicht zumuten, die Aspekte, denen ich zustimme, zu wiederholen. Ich kann den Argumenten, die bisher vorgetragen worden sind, folgen, will die Argumentation in Beantwortung der gestellten Fragen jedoch etwas umdrehen und sagen: Mir sind bislang keine tauglichen Gegenargumente erkennbar geworden, selbst von Herrn Prof. Dr. Arzt nicht, die gegen eine Erprobung sprechen.

Ich möchte deutlich herausstellen: Der Antrag sagt nicht, die Einführung eines solchen Gerätes soll erwogen werden, sondern die Erprobung. Gegen einen Probelauf habe ich bisher keine tauglichen Argumente gehört. Mir sind auch keine ersichtlich.

Auch ich teile die Einschätzung, dass die Erprobung wissenschaftlich begleitet werden sollte. Im Moment bewegen wir uns offenbar in einem Zirkelschluss, wenn wir in vielen Bereichen feststellen, keine Erfahrungen aus der täglichen Praxis zu haben.

Die mangelnde Erfahrung nehmen wir jetzt als Argument dafür, keinen Probelauf machen zu können. Das ist ein Zirkelschluss, bei dem wir auf der Stelle treten. Das ist aus meiner Sicht nicht tauglich und sollte durch dieses Haus respektive die Landesregierung aufgebrochen werden. Es sollte – von mir aus in geringer Anzahl und erst im Streifendienst – eine Erprobung vorangetrieben werden, damit man sich anschließend möglicherweise noch einmal zusammensetzen kann, um über erste Erfahrungen zu berichten. Dann wären wir schon fünf Schritte weiter.

Die Argumente sind ziemlich klar. Ich will nur noch auf zwei Dinge hinweisen, die konkret nachgefragt worden sind. Unseres Erachtens handeln die Spezialeinheiten in Nordrhein-Westfalen nicht rechtswidrig. Wir haben hier durchaus eine Rechtsgrundlage. Die Einstufung in Nordrhein-Westfalen als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt teilen wir und schätzen das so ein. In der Tat sind die Waffen dort abschließend im Polizeigesetz geregelt. Wir sind der Auffassung, dass die rechtlichen Grundlagen genau deswegen hier schon vorherrschen und wir deswegen unmittelbar in einen Probelauf einsteigen könnten.

Ich möchte mich ganz ausdrücklich gegen einen Eindruck verwehren, der möglicherweise mindestens in Schwingungen hier bei mir angekommen ist, nämlich dass Polizeibeamte, wenn man ihnen bestimmte Hilfsmittel der körperlichen Gewalt zur Verfügung stellt, diese überbordend einsetzen würden. Das bedeutet nämlich, wir würden sie rechtswidrig einsetzen.

Dem widerspreche ich ausdrücklich und vehement. Das entspricht im Übrigen auch nicht dem zu Recht vorgetragenen Bild, das die Polizei in der Öffentlichkeit richtigerweise genießt. Das liegt gerade daran, dass die Polizeibeamten eher zu wenig von ihren Hilfsmitteln und Waffen Gebrauch machen, als sie das rechtlich dürften.

Insoweit beißt sich hier ein vorgetragener Eindruck. Ich möchte dem widersprechen, weil es wichtig ist für die Frage, ob und inwieweit ein solches Hilfsmittel in der Folge eingewandt werden würde.

Ich bin der Auffassung, dass unsere Kolleginnen und Kollegen in der Lage sind, damit adäquat umzugehen, weil auch ich den Trainingsaufwand als marginal im Vergleich zu anderen Trainingsaufwänden einschätze. Im IT-Bereich und ähnlichen Bereichen habe ich noch nie erlebt, dass wir eine IT-Lösung nicht einführen würden, weil wir zu lange damit üben müssten. Aus meiner Sicht sind viele Argumentationen einigermaßen an den Haaren herbeigezogen.

Ich will ganz deutlich sagen: Ich bin 15 Jahre als Kampfsporttrainer unterwegs gewesen. Ich darf Ihnen mitteilen – gerichtet an Herr Herrmann von den Piraten –, dass



auch einfache körperliche Gewalt potenziell tödlich wirken kann. Es gibt zahllose Möglichkeiten, eine tödliche Wirkung herbeizuführen.

Der Einsatzmehrzweckstock, der ebenfalls rechtmäßig eingewandt wird, ist bei richtiger Handhabung in der Lage, eine Kokosnuss zu spalten, und deswegen potenziell in der Lage, einen Schädel zu spalten. Auch muten wir Polizeibeamten zu, dass sie damit umgehen können. In Abwägung der Dinge, die hier zu einem Elektroimpulsgerät vorgebracht wurden, vermag ich nicht zu werten, was es gegen einen Probelauf sprechen würde.

Insoweit die Ermutigung an die Runde und an die Landesregierung, sich hier nach vorn zu trauen. Im Übrigen kann man als Evaluationsparameter zusätzlich hinzufügen – das ist in Teilen von meinen Vorrednern schon gemacht worden –, dass wir eine Reihe von Einsatzanlässen ex post betrachten und uns die Frage stellen können: Was wäre in dieser Situation alternativ noch möglich gewesen? Das mag eine Erkenntnisquelle sein, die uns neben der Erprobung in der Folge noch weiterbringen könnte. Deswegen auch meine Ermutigung: Trauen Sie sich einmal, 20 Geräte anzuschaffen, und wir probieren das einmal aus.

**Vorsitzender Daniel Sieveke (CDU):** Vielen Dank. – Trauen tun wir uns jeden Tag. Und jetzt traue ich Herrn Radner zu, dass er die an ihn gerichteten Fragen beantworten kann. Bitte schön.

**Michael Radner (TASER International Europe SE):** Herzlichen Dank für die Einladung. Ich musste vorhin fast eine Träne verdrücken, als Herr Lürbke mich aus dem Kreis der Praktiker ausgeschlossen hat. Ich habe 23 Jahre Polizeidienst hinter mir. Ich bin zwar für den Hersteller hier, glaube aber, auch etwas aus der Praxis berichten zu können.

Sie hatten nach dem Trainingsaufwand gefragt. Ich verantworte die Ausbildung für diesen einen Hersteller eines Distanzelektroimpulsgerätes oder, wie es die Schweiz viel treffender formuliert, eines Destabilisierungsgerätes – diese Umschreibung halte ich für viel schöner – für Europa.

Da ist der Trainingsaufwand in einem Staat immens groß. Das ist Großbritannien. Dort muss jeder eine Woche ausgebildet werden, bevor er das darf. Alle anderen europäischen Staaten bewegen sich im Niveau von zwei Tagen Grundausbildung und einen Tag praktische Ausbildung pro Jahr. Das sollte man hinbekommen. Das ist bei anderen Einsatzmitteln auch nicht viel anders.

Zur Akzeptanz Bevölkerung – Polizei. Da gibt es Erfahrungswerte, einer ganz aktuell aus Holland, die vor acht Tagen einen Feldversuch mit drei Großstädten mit dem Thema Taser im Streifendienst begonnen haben. Dort gab es eine relativ große Befragung der Bevölkerung in der Presse. Deshalb weiß ich nicht, wie Ihre Suchmaschine funktioniert. Es gibt empirische Zahlen. Dort gab es eine über 85 %-ige Zustimmung, das auszuprobieren.

Das ist ein Feldversuch, der jetzt für ein Jahr in Amersfoort, Zwolle und Rotterdam angesetzt ist. Übrigens ist die Akzeptanz in der Bevölkerung in Österreich, in der

Schweiz ebenfalls ähnlich groß; in England auch. Zur Akzeptanz bei der Polizei fragen Sie die Polizisten und Polizistinnen.

Zum Thema Datenspeicherung. Ich stelle in solchen Runden immer die Frage, wenn Polizeibeamte da sind: Wann haben sie zum letzte Mal die Software ihrer Dienstwaffe upgedatet oder wann haben sie zum letzte Mal die Einsatzdaten ihres Pfeffersprays oder ihres Schlagstocks heruntergeladen?

Das Distanzelektroimpulsgerät ist das einzige Einsatzmittel, das über sämtliche Manipulationen am Gerät manipulationssicherer – read only chips – Daten im Gerät speichert, und zwar 20.000 Datensätze. Das heißt: Wenn Sie irgendwo Mist gebaut haben, müssen Sie relativ oft auslösen, damit Sie das überschreiben können. So eine Batterie hält nur 500 Auslösungen.

Zur Kommunikation zwischen dem Gerät und einer möglichen Bodycam: Es gibt mittlerweile moderne Kommunikationsmöglichkeiten, die sich mit Bluetooth und Niederfrequenz-Chips beschäftigen. Es gibt sehr wohl die Möglichkeit, ein Distanzelektroimpulsgerät mit einer speziellen Batterie zu versehen, das danach beim Aktivieren des Gerätes die an einer Beamtin oder einem Beamten hoffentlich vorhandene Bodycam sofort in Aufnahmemodus schaltet, nicht ausschaltet, wenn Sie das Gerät wieder abschalten. Sie startet nur den Aufnahmemodus, was es erleichtert, diesen Einsatzverlauf zu dokumentieren, insbesondere wenn wir von Hochstresssituationen sprechen. Da habe ich anderes zu tun, als auch noch an die komische Kamera zu denken und irgendwo zu tippen. Mittlerweile sind wir im 21. Jahrhundert angekommen. Da kann man so moderne Technologien einem Polizeibeamten und einer Polizeibeamtin zumuten. Damit dürften Ihre Fragen beantwortet sein.

Zu Herrn Golland: Mit den Erfahrungen europäischer Staaten habe ich schon angefangen. Es gibt empirische Untersuchungen zur deeskalativen Wirkung aus so unbekanntem Staaten wie Großbritannien, Frankreich, Polen, Österreich, der Schweiz, übrigens auch aus Ihrem eigenen Bundesland. Denn die Hochschule der Deutschen Polizei – jetzt ist leider Johann-Markus Hans nicht anwesend – führt eine Statistik über Einsätze in Deutschland.

Zur Effektivität und Wirkungsweise bei Drogen und Alkohol: Ein Distanzelektroimpulsgerät macht nichts anderes, als Muskeln zu verriegeln, wenn sie einen geschlossenen Stromkreis erreichen. Da gab es eine Diskussion, die Martin Textor vorhin angesprochen hat: Wenn Sie nur mit einem Pfeil treffen, haben Sie keinen geschlossenen Stromkreis, ergo kann auch keine Wirkung eintreten. Das hat der Hersteller erkannt. Das waren auch die Rückmeldungen aus der Praxis. Deshalb gibt es eine neue Gerätegeneration, die einen solchen „Fehlschuss“ kompensieren kann. Es gibt Geräte, bei denen ich eine zweite Kartusche auslösen kann, die vom Computer als eine zusammengefasst wird – um das schnell zu erklären –, um eine Wirkung zu erzielen.

Das Problem ist: Wenn Sie in YouTube Taser eingeben, sehen Sie immer Filme, in denen Leute ganz fürchterlich schreien. Das liegt darin begründet, dass in unserem muskulären System Nervenenden liegen. Wenn dieser Strom in diese Muskeln impliziert wird, reizt er auch die Nerven. Ja, das tut weh. Das ist aber nicht der vordergründige Zweck eines Tasers.

Ja, Schmerzen können Folter darstellen. Ich kann aber mit einem Kugelschreiber wesentlich einfacher und nicht nachvollziehbar foltern. Ein Distanzelektroimpulsgerät muss sich irgendwo rechtfertigen. Diese Rechtfertigung kann ich mit einem Download-Protokoll unterstützen. Das heißt nicht, dass das ein absoluter Beweis ist. Aber Folter kann ich anders besser darstellen als mit diesem Distanzelektroimpulsgerät.

Die Muskelkontraktionen werden durch Alkohol oder Drogen nicht herabgesetzt, das Schmerzempfinden durchaus. Das heißt: Wenn jemand sehr stark unter Drogen oder Alkohol steht, ist die Schmerzwirkung des Gerätes unter Umständen gar nicht vorhanden, die Kontraktionswirkung der Muskulatur aber durchaus. Das können Sie nicht unterbinden. Das ist vom menschlichen Körper her nicht möglich. Damit sollte die Frage beantwortet sein.

Die grüne Fraktion hat nach den Einsatzzahlen gefragt. Herr Textor hat schon gesagt: Es gab zwischen 2001 und 2016 in Berlin 19 Einsätze, im Zeitraum 2006 bis 2016 in Nordrhein-Westfalen aber 400. Deshalb wundere ich mich, dass diese Zahlen hier nicht bekannt sind. Das sind Ihre SEKs. Sie müssen sie nur fragen.

Die Einsatzzahlen insgesamt in Deutschland – es gibt mehrere Bundesländer, deren Spezialeinheiten diese Geräte haben – liegen mittlerweile bei etwa 750 in einem Zeitraum von grob über zehn Jahren. Der Vorhalt, es gebe keine Einsatzzahlen oder keine Einsatzerfahrungen, kann so nicht stehen bleiben.

Warum gibt es in Berlin weniger Einsatzzahlen als in Nordrhein-Westfalen? Erstens: Es gibt weniger Geräte. Zweitens: Eine Einstufung als Schusswaffe lässt es nicht zu, das Gerät vorher einzusetzen. Eine Einstufung als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt lässt es wesentlich eher zu, dieses Einsatzmittel anzuwenden.

Zur Praxistauglichkeit: Wenn Sie weiter vorn gelesen hätten, hätten Sie festgestellt: Keiner dieser 107 Staaten hat diese Geräte wieder abgeschafft.

(Zuruf: Meine Frage war: Welche? Meistens alle?)

– Kommt sofort. – Es gibt drei Staaten, in denen aus taktischen Erwägungen diese Geräte nicht weiter eingesetzt werden. Das ist der Irak. Sie können sich vorstellen warum. Das ist Brasilien, und das ist Jemen. Die haben zwar noch die Geräte, aber die werden aus taktischen Konstellationen der Einsätze so gut wie nie eingesetzt. In allen anderen Nationen – noch 104 – sind die im Streifendienst oder bei den Spezialeinheiten vorhandenen Geräte nach wie vor im Einsatz, werden eingesetzt und haben sich als praxistauglich erwiesen.

(Zuruf: Das war meine Frage!)

Ja, damit stehe ich Ihrer Mittagspause nicht mehr im Weg.

**Vorsitzender Daniel Sieveke:** Schön wäre es.

(Heiterkeit)

Es scheint bei Ihnen im Unternehmen so zu sein, dass es um Viertel vor zwölf Mittagspause gibt. Bei uns geht es dann erst richtig los mit der Innenausschusssitzung.

Danke für Ihre Antworten. – Herr Herrmann, Sie hatten noch eine kurze Nachfrage. Um 12 Uhr ist die Sitzung beendet. Deswegen eine kurze Nachfrage.

**Frank Herrmann (PIRATEN):** So lange wird es nicht dauern. Vielen Dank. Es geht um die Einsatzzahlen. Hier wurde gerade ein überbordender Einsatz von Taser verneint. Das würde nicht vorkommen.

Herr Mertens von der GdP hat eben zwei Zahlen genannt: in England und Wales 10.000 Einsätze und in Österreich 26 Einsätze. Das ist ein krasser Unterschied.

Ich habe an Herrn Mertens und Herrn Prof. Dr. Arzt die Fragen: Wurde in England, bevor sie den Taser eingesetzt haben, so viel von der Schusswaffe Gebrauch gemacht, oder hat der Taser dazu geführt, dass man das häufiger und in ganz anderen Konstellationen einsetzt?

**Michael Mertens (Gewerkschaft der Polizei):** Die Zahlen, die mir aus England und Wales vorliegen, sind aus dem Jahr 2015 in dieser Größenordnung.

Das macht aus meiner Sicht eines ganz klar deutlich: Diese Distanzelektroimpuls- waffe hat eine abschreckende Wirkung und einen präventiven Charakter. Sie differenzieren in ihrer Studie sehr genau, ob die Hand angelegt war, ob man gezogen hat, ob es angedroht worden ist; das kann ich Ihnen gern zur Verfügung stellen. 80 % der Einsätze hatten einen präventiven Charakter.

Die Anwendung ist schon differenziert worden. Die konkrete Androhung zählt bereits zur Anwendung. Wenn ich denke, wie oft man eine Schusswaffe zieht oder die Schuss- waffe einzusetzen androht oder benutzt, dann gibt es auch andere Zahlen.

Die Frage ist, ob das berechtigt ist. Österreich hat exzellente Erfahrungen gemacht. Insbesondere gibt es Lagen, die unter anderen Voraussetzungen gar nicht lösbar wä- ren. Wir alle haben YouTube. Schauen Sie die Videos an, die da eingestellt sind. Da gibt es einen Suizidanten, der auf den Bahngleisen steht. Der wäre nie von dem Bahn- gleis herunterzuholen gewesen, außer mit der Schusswaffe. Sie müssten jemanden erschießen, der sich umbringen will. Dem tut man vielleicht noch einen Gefallen. Mit dem Taser ist die Lage bewältigt worden – für alle Beteiligten. Lesen Sie die Studie aus England – im Detail sehr differenziert, sehr ausführlich –, dann wissen Sie Be- scheid.

**Vorsitzender Daniel Sieveke:** Herr Prof. Dr. Arzt.

**Prof. Dr. Clemens Arzt (Forschungsinstitut für öffentliche und private Sicherheit der HWR Berlin):** Ich kann dazu keine präzisen Angaben machen. Ich müsste mir die Zahlen anschauen.

Ein wesentlicher Grund wird sein, dass die Bewaffnung der Polizei in Großbritannien mit Schusswaffe nach meiner Kenntnis nicht der Regelfall ist. Das wird einen großen Unterschied ausmachen. Das müsste man genau vergleichen.

**Vorsitzender Daniel Sieveke:** Vielen Dank. – Herr Hegemann stellt die letzte kurze Frage.

**Lothar Hegemann (CDU):** Herr Fiedler, ich möchte Sie ansprechen. Finden Sie es fair, wenn gesagt wird: Weisen Sie nach, dass der Schusswaffengebrauch da geringer geworden ist, wo Taser eingewandt worden sind?

Sie selbst haben gesagt, es gibt Skrupel bei der Polizei, eine Waffe anzuwenden. Ist der Anspruch, dem Rechtsstaat Genüge zu tun, nicht durch einen Taser eher gegeben als durch eine Schusswaffe?

Der Hinweis an Sie, Herr Prof. Dr. Arzt: Würden Sie eine Einladung von mir annehmen, nachts durch den Dortmunder Norden oder durch Duisburg mit der Polizei ohne Schutzkleidung zu gehen? Ich finde es unverschämt, dass Sie gesagt haben: Eine Schutzweste vergrößert die Distanz zur Bevölkerung. Das ist ein Schutzinstrument der Polizei. Ich kann mir niemanden vorstellen, der dadurch eine Distanz vergrößert sieht.

**Vorsitzender Daniel Sieveke:** Herr Fiedler.

**Sebastian Fiedler (Bund Deutscher Kriminalbeamter):** Das war eine geschlossene Frage, die ich mit Ja beantworten kann. Sie haben Recht.

(Heiterkeit)

**Vorsitzender Daniel Sieveke:** Herr Prof. Dr. Arzt.

**Prof. Dr. Clemens Arzt (Forschungsinstitut für öffentliche und private Sicherheit der HWR Berlin):** Ich halte das nicht für unverschämt. Es gibt viele Polizeibeamte, mit denen ich spreche – ich bin seit 17 Jahren in der Ausbildung tätig –, die durchaus auch sehen, dass das tägliche Tragen von Schutzweste nicht unbedingt eine kommunikationsfördernde Wirkung hat.

Noch einmal: Ich verstehe jeden Beamten, der sie anlegt. Ich weiß auch, dass der Beamte heute, wenn er sie nicht anlegt und verletzt werden würde, möglicherweise nachher erhebliche Probleme in der Abarbeitung seiner Verletzung bekommt, was die medizinischen Kosten angeht.

Aber mein Argument war nur: Wie viel Distanz wollen wir mit einer immer weitergehenden Ausrüstung schaffen? Man soll darüber nachdenken und diskutieren. Ich habe nicht gesagt, dass die Beamten fehl handeln oder in irgendeiner Art und Weise verwerflich handeln, wenn sie eine Schutzweste anziehen. Das war nicht die Aussage.

**Vorsitzender Daniel Sieveke:** Somit haben wir die Frage an Herr Fiedler und Herrn Prof. Dr. Arzt auch erledigt.

Im Namen der Abgeordneten danke ich Ihnen für die Antworten, die sehr umfangreich gestellt und umfangreich beantwortet wurden – auch mit diversen kontroversen Einheiten. Es gehört aber zu einem solchen Sachverständigengespräch dazu, Argumente untereinander auszutauschen. Das ist wichtig für die weiteren Beratungen.

Wir werden in sehr kurzer Zeit das Protokoll dieser Sitzung veröffentlichen, weil wir bis zum 14. Mai noch einiges abzuarbeiten haben und auch diesen Punkt in unseren Beratungen abschließen wollen.

Ich danke Ihnen herzlich für Ihre Teilnahme und darf Sie – anders als eben die Ankündigung – nicht zum Mittagessen entlassen, sondern jetzt gleich unmittelbar kurz nach zwölf zur 108. Innenausschusssitzung einladen. Die Sachverständigen sind herzlich willkommen, der Beratung beizuwohnen. Spannende Punkte sind auf der Tagesordnung. – Vielen Dank.

gez. Daniel Sieveke  
Vorsitzender

07.03.2017/10.03.2017

160